

Stadt Schmölln Amtsblatt

Ortsteile: Altkirchen, Bohra, Brandrübél, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Graicha, Großbraunschain, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleinmückern, Kleintaucha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Kummer, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Papiermühle, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Schloßig, Selka, Sommeritz, Trebula, Untschen, Weißbach, Wildenbörten, Zagkwitz, Zschernitzsch
mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen



Nr. 12 | Samstag, 14. Dezember 2019

Jahrgang 23

Bäume leuchtend, Bäume blendend, Überall das Süße spendend.

In dem Glanze sich bewegend,
Alt und junges Herz erregend -
Solch ein Fest ist uns bescheret.
Mancher Gaben Schmuck verehret;
Staunend schau'n wir auf und nieder,
Hin und Her und immer wieder.

Johann Wolfgang von Goethe

Fotos: M. Itner, Stadtverwaltung Schmölln



Allen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein friedliches, gesundes neues Jahr!

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

- Beschlüsse des Technischen Ausschusses vom 4. November 2019
- Beschlüsse des Ortsteilrates Nöbdenitz
- Vereinbarung über die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Dobitschen durch die Stadt Schmölln vom 25. Oktober 2019
- Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020
- Bekanntmachung: Planfeststellung für die Investition Ferngasleitung (FGL) 32, Räpitz-Niederhohndorf, Teilabschnitt Thüringen

- Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen
- Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben: „Ausbau der Bundesstraße 7 in der Ortsdurchfahrt Großstöbnitz bis Ortslage Gleina im Landkreis Altenburger Land“
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmölln und in der Gemeinde Dobitschen

Amtlicher Teil Dobitschen

- Beschlüsse der Gemeinde Dobitschen vom 21.10.2019

Nichtamtlicher Teil

- Informationen aus dem Rathaus und den öffentlichen Einrichtungen
- Vereinsnachrichten
- Kirchennachrichten
- Nachrichten aus Dobitschen

Wir sind Mitglied im Tourismusverband Altenburger Land e. V.



Das nächste Amtsblatt erscheint am 18.01.2020. Redaktionsschluss ist am Montag, dem 06.01.2020, um 12:00 Uhr.

Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung/Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR,
Dorfstraße 10 • 04626 Schmölln OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 64506 | schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: 2. Samstag im Monat, Auflage: 8.300 Exemplare

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:
Frau Itner, Rathaus Schmölln | Tel.: 034491 76-121 | Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Schmölln sowie der Gemeinde Dobitschen verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden. Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Tel. 03447 894617, Meldung zu machen.

Amtlicher Teil Schmölln

Beschluss des Technischen Ausschusses des Stadtrates Schmölln vom 4. November 2019

Nr. B 0110/2019: Vergabe der Bauleistung: „Fußweg Am Pfefferberg 6 – 6c in Schmölln“

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung: Die Bauleistung „Fußweg Am Pfefferberg 6 – 6c in Schmölln“ an die Firma

Baugeschäft Jörg Misselwitz GmbH und Co. KG
Drogener Straße 3 | 04626 Schmölln OT Drogen

mit einer Angebotssumme von 32.279,02 € (incl. 19 % MwSt.) zu vergeben. (laut Beschlussvorlage)

W. Hippe, Vorsitzender des Technischen Ausschusses des Stadtrates Schmölln

Vereinbarung über die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Dobitschen durch die Stadt Schmölln vom 25. Oktober 2019

zwischen der Stadt Schmölln – als erfüllende Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade, und

der Gemeinde Dobitschen – als übertragende Gemeinde vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Franke

wird auf der Grundlage des § 51 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember nimmt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 01.01.2019 die Stadt Schmölln als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Dobitschen nach § 51 ThürKO wahr.

§ 1 Aufgabenübertragung

1) Die übertragende Gemeinde ist für die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zuständig. Die erfüllende Gemeinde führt diese Aufgaben als Behörde der übertragenden Gemeinde nach deren Weisung aus; der Bürgermeister der übertragenden Gemeinde kann sich von der erfüllenden Gemeinde insoweit vertreten lassen. Die erfüllende Gemeinde handelt bei diesen Aufgaben im Namen der jeweiligen beauftragenden Gemeinde.

- Der erfüllenden Gemeinde obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der übertragenden Gemeinde sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die übertragende Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO) sowie verwaltungsmäßige Vorbereitung der Aufgaben des Bürgermeisters;

Dazu gehören insbesondere:

- Vollzug der Satzungen der übertragenden Gemeinde, insbesondere Vorbereitung und Erlass von Verwaltungsakten und deren Durchsetzung;
- Finanzwirtschaft der Gemeinde: Haushaltswirtschaft und -vollzug (Einzug der Einnahmen und Kontrolle der Ausgaben), Beantragung der Abrechnung von Fördermitteln, Darlehensverwaltung, Steuerwesen, Vollstreckung – die Weisungsrechte des Bürgermeisters bleiben unberührt;
- Vorbereitung von Rechtsvorschriften sowie deren Umsetzung – die Weisungsrechte des Bürgermeisters bleiben unberührt;
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Mitarbeiter der Gemeinde;
- Personalwirtschaft;
- Finanzwirtschaftliche Abrechnung der Kinderbetreuung
- Wahrnehmung von Sekretariatsaufgaben für den Bürgermeister (insbesondere Vorbereitung von Schriftsätzen)
- allgemeine Bauangelegenheiten – die Weisungsrechte des Bürgermeisters bleiben unberührt.

2) Die erfüllende Gemeinde nimmt alle Angelegenheiten (Aufgaben und Befugnisse) des übertragenen Wirkungsbereiches der übertragenden Gemeinde wahr.

Darunter fallen insbesondere:

- Statistik
- Beglaubigungen
- Bürgerantrag: Mitwirkung im Verfahren bei Bürgerantrag und Volksbegehren
- Feiertagsrecht (Zulassung von Ausnahmen nach dem Thüringer Feiertagsgesetz)
- Fischereirecht (Ausstellung von Fischereischein)
- Melderecht; Pass- und Personalausweisrecht
- Recht der Sicherheit und Ordnung, insbesondere Aufgaben nach dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG)
- Tiergefahren
- Tierseuchenrecht (§ 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz)
- Ordnungswidrigkeiten
- Wahlrecht
- Wehrrfassung

Die übertragende Gemeinde und deren Gemeinderat sind von der erfüllenden Gemeinde über die sie betreffenden Vorgänge des übertragenen Wirkungsbereiches jeweils zum Jahresende in Schriftform im Rahmen einer Ratssitzung zum Stand zu unterrichten.

§ 2 Übertragung weiterer Aufgaben

Die übertragende Gemeinde kann jederzeit weitere Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungsbereiches durch Zweckvereinbarung auf die erfüllende Gemeinde übertragen.

§ 3 Mitwirkung

Die beauftragende/n Gemeinde/n ist/sind verpflichtet, die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben zu unterstützen.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs – Kostenersatz

1) Die erfüllende Gemeinde hat für die bei der Erfüllung der

Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten einen Anspruch auf Kostenersatz nach folgender Maßgabe:

Die Höhe des Kostenersatzes berechnet sich folgendermaßen:

Lfd. Nr. Ausgabearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1 Personalausgaben	41-45
2 Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	50
3 Geräte, Ausrüstungs- und Ausrüstungsgegenstände	52
4 Mieten und Pachten	53
5 Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen	54
6 Haltung von Fahrzeugen	55
7 Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8 Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57
9 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10 Geschäftsausgaben	65
11 Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12 Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67

Der Mehrbelastungsausgleich nach dem ThürFAG verbleibt bei der erfüllenden Gemeinde und ist bei der Kostenermittlung nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Einnahmen werden ebenfalls bei der Kostenermittlung entsprechend berücksichtigt.

2) Die Kosten sind von der Gemeinde, die der erfüllenden Gemeinde zugeordnet ist, nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zum Stand des 31.12. des Vorjahres zu bemessen.

3) Der vorläufige Umlagebedarf für den Kostenersatz wird in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde für jedes Haushaltjahr festgesetzt und ist in 12 gleichen Raten zu zahlen. Die Raten sind jeweils zum 25. des laufenden Monats fällig.

Erfolgt der Erlass der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde erst nach dem 01.01. des laufenden Jahres für dieses Jahr, werden bis zum Zeitpunkt des Erlasses zunächst die Raten nach Satz 1 in der bislang festgesetzten Höhe durch die beauftragende Gemeinde weiter an die erfüllende Gemeinde bezahlt. Die genaue Feststellung erfolgt bis zum 30.06. für das vergangene Jahr auf der Grundlage der Jahresrechnung der erfüllenden Gemeinde. Eventuell entstandene Restbeträge werden mit der Rate im August verrechnet bzw. nacherhoben.

4) Für das Jahr 2019 wird die Umlage in Anlehnung an die bis 31.12.2018 fällige Umlage der VG „Altenburger Land“ auf 127,00 € pro Einwohner festgesetzt.

§ 5 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

1) Unter den Voraussetzungen des § 60 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) kann jede beteiligte Gemeinde die Anpassung dieser Vereinbarung verlangen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kündigen (Ordentliche Kündigung).

2) Die ordentliche Kündigung hat schriftlich bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres zu erfolgen.

3) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

4) Zur endgültigen Umsetzung und den Vollzug der Kündigung bedarf es eines Gesetzes.

§ 6 Auseinandersetzung

Im Fall der Aufhebung der Vereinbarung wickelt die erfüllende Gemeinde vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Re-

gelung die Geschäfte einschließlich der Rechnungslegung ab. Über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und über das Vermögen setzen sich die beteiligten Gemeinden durch Übereinkunft auseinander.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden aus dieser Vereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden. Bleibt die Schlichtung erfolglos, ist der Rechtsweg eröffnet.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Vorschrift bedingt nicht die Unwirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Wird die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung bekannt, verpflichten sich die Beteiligten dazu, diese Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck sowie dem Willen der Beteiligten entspricht. Gleiches gilt für das Fehlen einer entsprechenden Regelung.

§ 9 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Schmölln, den 25.10.2019 Dobitschen, den 25.10.2019

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

gez. i. A. Björn Steinicke
Stellvertretender Bürgermeister

Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2020

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2020 zum **Stichtag 03.01.2020** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (Thür-Tier-GesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen: 

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|---|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | vier v. H. |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen

in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben,

sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen

für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben: „Ausbau der Bundesstraße 7 in der Ortsdurchfahrt Großstörnitz bis Ortslage Gleina im Landkreis Altenburger Land“

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben.

Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Im Auftrag

S. Schrade, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde **Schmölln**, Gemarkung **Schmölln**, Flur **4; 18**, Flurstück(e) **668; 518** wurde eine

Grenzfeststellung Grenzwiederherstellung Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten **vom 23.12.2019 bis 24.01.2020** in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag verlängert bis 18:00 Uhr und Freitag bis 12:30 Uhr in den Räumen der **Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena** eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o.g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei **Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena** schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Jena, den 14.12.2019

J. Gabler

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Investition Ferngasleitung (FGL) 32, Räpitz-Niederhohndorf, Teilabschnitt Thüringen

Der das o. a. Bauvorhaben betreffende Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 02.08.2019, Az.: 540.10-3413-02/18, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit **vom 02.01.2020 bis 15.01.2020 einschl. im Bürgerservice der Stadt Schmölln, Amtsplatz 3, 04626 Schmölln** innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten

Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr
 und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 09:00 bis 13:00 Uhr
 und von 13:30 bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können nach vorheriger Terminvereinbarung auch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, eingesehen werden.

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

Thüringer Landesverwaltungsamt

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmölln und in der Gemeinde Dobitschen

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und § 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Schmölln als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde Dobitschen folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Schmölln einschließlich aller Ortsteile und für das Gebiet der Gemeinde Dobitschen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;

- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, welches der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dient und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

(5) Offene Feuer im Sinne dieser Verordnung ist das in Brand setzen von Stoffen an Orten, die sich außerhalb von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten befinden, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen. Das in Brand setzen von Stoffen in Feuerstätten (z. B. Kamine) oder in handelsüblichen Feuerungsgeräten (z. B. Grillgeräte, Feuerkörbe und Feuerschalen bis 120 cm Durchmesser) sind keine offenen Feuer im Sinne dieser Verordnung.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Kinderspielgeräte, Anlagen zur Verkehrserziehung, Denkmäler, Einfriedungen, Bauzäune, Tore, Türme, Aussichtsplattformen, Bänke, Verteilerschränke, Schilder, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen und Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen,
- b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Entwässerungseinrichtungen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der vorstehenden Absätze als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Störendes Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt:

- a) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten, insbesondere unter Einsatz von Minderjährigen oder Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- b) das Verrichten der Notdurft,

- c) das Umstellen von Stadt- oder Gemeindemobiliar (z. B. Bänke),
- d) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) das Zelten oder Übernachten, insbesondere auf Bänken und Stühlen.

(2) Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen (insbesondere Grün- und Erholungsanlagen und in diesen befindliche Parkwege) mit Kraftfahrzeugen aller Art (mit Ausnahme des Rettungsdienstes und der Feuerwehr) zu befahren oder diese dort abzustellen, soweit es für die Pflege und Unterhaltung der Anlagen nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht für Fahrräder (ohne Motorantrieb), Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle auf Wegen und sonst zur Benutzung freigegebenen Flächen, wenn dadurch andere Personen nicht gefährdet werden.

§ 5 Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen und Wasserbecken dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu baden, zu waschen sowie Tiere darin baden zu lassen.

§ 6 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehältnisse auf Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(3) Es ist verboten, Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern zu lagern.

(4) Sperrmüll ist am Tag der Abholung gefahrlos und grundsätzlich außerhalb der Straßenfahrbahn abzustellen. Durch die Abstellung ist zu sichern, dass Schachtdeckel, Abdeckungen, Versorgungsleitungen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Das Bereitstellen von Sperrmüll hat so zu erfolgen, dass der Fußgängerverkehr nicht über das erforderliche Maß hinaus behindert wird, insbesondere ist eine ausreichende Gehwegbreite freizuhalten. Es ist verboten, Teile der Gegenstände, die im Rahmen der Sperrmüllbeseitigung zum Abholen bereitgestellt sind, zu entnehmen oder zu verstreuen.

(5) Altglasbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden.

§ 7 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Straßenentwässerung geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 8 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn Sie durch die Stadtverwaltung Schmölln oder der Gemeinde Dobitschen dafür freigegeben worden sind.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen

Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken. Dies trifft insbesondere auch für öffentliche Abfall- und Wertstoffsammelbehälter zu, sofern dadurch die sachgerechte Füllung oder termingerechte Leerung nicht mehr möglich ist.

(2) Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 11 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Schmölln zugeteilte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Ordnungsbehörde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Briefkästen

Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren, Briefkasten anzubringen.

Durch den Wohnungsinhaber (Nutzer) ist der Briefkasten von außen gut sichtbar mit allen Familiennamen der in der Wohnung/dem Haus wohnenden Personen zu beschriften.

§ 13 Tierhaltung, Hunde

(1) Tiere dürfen nur so gehalten oder geführt werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Durch Kot oder Erbrochenem von Haustieren (z. B. Hunde, Pferde, Schafe, Kühe, Gänse, Enten) dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. 

Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(3) Es ist untersagt, Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

(4) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage an einer reißfesten Leine zu führen. Bei Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere Volksfesten, Sport- und Kulturveranstaltungen und auf Märkten, ist die Leine kurz zu halten. Keine Anleinplicht besteht auf den im Stadtgebiet besonders gekennzeichneten Hundewiesen.

(5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten. Ausnahmen insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden. Es ist zu unterlassen, wenn durch nicht regelmäßige Pflege der Futterstelle Schädlinge (z. B. Ratten) angelockt werden oder die Nachbarschaft durch die Futterstelle in unzumutbarer Art und Weise belästigt wird.

§ 14 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 15 Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(2) Es ist verboten in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen Grünflächen, Bäume und Anpflanzungen zu beschädigen, Zweige abzubrechen oder Blumen zu pflücken.

§ 16 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen betreten werden, sofern der Spielplatz nicht für andere Altersgruppen ausgewiesen ist.

(2) Der Aufenthalt auf und an den Kinderspielplätzen ist von April bis September von 08:00 bis 21:00 Uhr und von Oktober bis März von 08:00 bis 19:00 Uhr erlaubt.

(3) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen verboten:

- a) alkoholische Getränke, Tabakwaren oder Betäubungsmittel zu konsumieren,
- b) gefährliche Gegenstände aller Art (z. B. Flaschen, Metallteile oder Dosen) mitzuführen, zu zerschlagen oder wegzuworfen,
- c) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen oder frei laufen zu lassen,

d) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit Ihnen zu fahren; dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrräder und fahrbare Krankenstühle.

§ 17 Unbefugte Werbung

(1) Plakate und Anschläge

- a) von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten für die Dauer des Wahlkampfes (ab dem Zeitpunkt der öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen) oder
- b) zur Vorbereitung von Volksbegehren oder Volksentscheiden müssen mindestens eine Woche vor der Aufstellung oder Anbringung schriftlich bei der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(2) In öffentlichen Anlagen ist ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

§ 18 Offene Feuer im Freien, Grillfeuer

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager-, Oster- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) In öffentlichen Anlagen ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten auf öffentlichen Grillplätzen.

(3) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(4) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
- b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 19 Ausnahmegenehmigung

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Ordnungsbürogesetz (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;

3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) Abwasser, Flüssigkeiten oder Baustoffe in die Entwässerungseinrichtungen einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt;
 5. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen seine Notdurft verrichtet;
 6. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) Stadtmobiliar (z. B. Bänke) umstellt;
 7. § 4 Abs. 1 Buchstabe d) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) zeltet oder übernachtet;
 8. § 4 Abs. 2 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt oder diese abstellt, soweit es für Pflege und Unterhaltung der Anlagen nicht erforderlich ist;
 9. § 5 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen beschmutzt, das hierin befindliche Wasser verunreinigt oder feste Gegenstände oder Flüssigkeiten einbringt, darin badet, sich wäscht oder sein Tier darin baden lässt;
 10. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 11. § 6 Abs. 2 Abfallbehälter und Wertstoffcontainer durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
 12. § 6 Abs. 3 Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern lagert;
 13. § 6 Abs. 4 Sperrmüll abstellt, zum Abholen bereitgestellte Gegenstände durchsucht, entnimmt oder verstreut;
 14. § 6 Abs. 5 gegen die festgelegten Zeiten verstößt;
 15. § 7 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frost auf öffentliche Straßen oder auf Wege, Plätze oder Einrichtungen in öffentliche Anlagen schüttet;
 16. § 8 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 17. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 18. § 10 Abs. 1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
 19. § 10 Abs. 2 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
 20. § 11 Abs. 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
 21. § 12 als Wohnungs- bzw. Hauseigentümer keinen für Dritte frei, erreichbaren Briefkasten an seinem Gebäude oder Grundstück anbringt oder als Wohnungsinhaber den Briefkasten nicht von außen gut sichtbar mit allen Familiennamen der in der Wohnung/dem Haus wohnenden Personen beschriftet;
 22. § 13 Abs. 2 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 23. § 13 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder baden lässt, nicht verhindert, dass ihr Tier andere Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 24. § 13 Abs. 4 seinen Hund bei Anleinplicht nicht an der entsprechenden Leine führt;
 25. § 13 Abs. 5 herrenlose oder fremde Katzen füttert;
 26. § 14 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
 27. § 15 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
 28. § 15 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen Grünflächen, Bäume und Anpflanzungen beschädigt, Zweige abbricht oder Blumen pflückt;
 29. § 16 Abs. 1 Kinderspielplätze entgegen der Altersbeschränkung benutzt oder sich, ohne Aufsichtsperson zu sein, dort aufhält;
 30. § 16 Abs. 2 über die Nutzungszeit hinaus benutzt;
 31. § 16 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke, Betäubungsmittel oder Tabakwaren konsumiert, gefährliche Gegenstände mitführt, zerschlägt oder wegwirft, Tiere mitführt oder frei laufen lässt, Motorfahrzeuge oder Fahrräder abstellt oder mit Ihnen fährt;
 32. § 17 Abs. 1 Plakate oder Anschläge aufstellt oder anbringt, ohne diese schriftlich angezeigt oder rechtzeitig angezeigt zu haben oder diese nicht rechtzeitig entfernt;
 33. § 17 Abs. 2 Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt oder Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
 34. § 18 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 35. § 18 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen grillt;
 36. § 18 Abs. 4 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen die Feuerstelle ablöscht;
 37. entgegen § 18 Abs. 5 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Verordnung können gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 ist die Stadtverwaltung Schmölln (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt zehn Jahre.

§ 22 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmölln vom 18.09.2018 außer Kraft.

Schmölln, den 15.11.2019

gez. *Sven Schrade*, Bürgermeister

Beschlüsse des Ortsteilrates Nöbdenitz vom 13.11.2019

Beschluss Nr. 2/2019

Der Ortsteilrat Nöbdenitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung im öffentlichen Teil:

Der Ortsteilrat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 23. Mai 2019.

Beschluss: Nr. 5/2019

Der Ortsteilrat Nöbdenitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung im öffentlichen Teil:

Der Ortsteilrat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 31. Juli 2019. 

Beschluss: Nr. 6/2019

Der Ortsteilrat Nöbdenitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung im öffentlichen Teil:

Der Ortsteilrat gewährt aus den dem Ortsteil Nöbdenitz zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln einen Zuschuss

an: SSV Traktor Nöbdenitz e. V.,
Dorfstraße 2 a, 04626 Schmölln

für: Durchführung des Lichterfestes 2019

in Höhe von: 200,00 Euro

Nöbdenitz, 13. November 2019

gez. A. Gampe, Ortsteilbürgermeister

Amtlicher Teil Dobitschen

Beschlüsse der Gemeinde Dobitschen vom 21.10.2019

BV 09/10/19 - Der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen beschließt in öffentlicher Sitzung: Die Genehmigung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung am 17. Juni 2019 (öffentlicher Teil).

BV 10/10/19 - Der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen beschließt in öffentlicher Sitzung: Die Verwaltungsvereinbarung über die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Dobitschen durch die Stadt Schmölln.

BV 11/10/19 - Der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen beschließt in öffentlicher Sitzung: Die Schließung einer Nutzungsvereinbarung über die ehem. Brauerei mit dem Dorf- und Förderverein.

BV 12/10/19 - Der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen beschließt in öffentlicher Sitzung: Die Ermächtigung des Bürgermeisters zum Schließen eines Darlehensvertrages zum Erwerb eines Festzeltes mit dem Dorf- und Förderverein Dobitschen e. V., nach dem vorliegenden Vertragsentwurf zzgl. einer Erläuterung des Refinanzierungsplanes und vorbehaltlich kommunalaufsichtlichen Würdigung oder rechtlicher Einwände.

i.V. B. Steinicke, Stellvertretender Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus und den öffentlichen Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer der Stadt Schmölln für das Jahr 2020

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2794), wird die Grundsteuer vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Hebesätze betragen aktuell

- für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) **389 v. H.**
- für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (**Grundsteuer A**) **271 v. H.**

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäusern nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 Grundsteuergesetz auf der Grundlage der Wohn- und Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die Öffentliche Bekanntmachung unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Der Grundsteuerpflichtige hat die gleiche Grundsteuer wie in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzte Beträge zu entrichten. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden: am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte, wenn diese 30,00 Euro nicht übersteigt; am 1. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn dies der Steuerpflichtige gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz beantragt hat. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird die Steuer zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Bereits geleistete Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer für das laufende Jahr zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen.

Die Stadt Schmölln hat folgende Bankkonten:

Sparkasse Altenburger Land

BIC: HELADEF1ALT

IBAN: DE48 8305 0200 1301 0039 60

VR-Bank Altenburger Land

BIC: GENODEF1SLR

IBAN: DE91 8306 5408 0000 0630 10

Diese Bankverbindungen gelten ab 01.01.2020 auch für die neuen Ortsteile Nöbdenitz, Wildenbörten, Altkirchen, Lumpzig und Drogen.

Wichtig! Die Bankverbindung der Gemeinde Dobitschen bleibt bestehen und ist weiterhin für Überweisungen, welche die Gemeinde Dobitschen betreffen, zu benutzen.

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 Grundsteuergesetz treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Ändern sich die Grundsteuerhebesätze oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadt Schmölln, Kämmerei SG Steuern, Markt 1, 04626 Schmölln, zu richten.

Er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail Adresse steuern@schmoelln.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen den Anforderungen an die Schriftform nicht. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu zahlen.

Sven Schrade, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Schmölln für das Jahr 2020

Die Hundesteuersatzungen der Stadt Schmölln, der Ortsteile Nöbdenitz, Wildenbörten, Altkirchen, Lumpzig, Drogen und Dobitschen haben sich nicht geändert.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe und Fälligkeitstermin festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Ein neuer Hundesteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten und diese durch den Hundehalter bei der Stadt Schmölln angezeigt wurden.

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer für das laufende Jahr mit dem im zuletzt erteilten Steuerbescheid ausgewiesenen Betrag und Fälligkeitstermin für die Folgejahre, unter Angabe des Kassenzeichens, zu überweisen.

Die Stadt Schmölln hat folgende Bankkonten:

Sparkasse Altenburger Land

BIC: HELADEF1ALT
IBAN: DE48 8305 0200 1301 0039 60

VR-Bank Altenburger Land

BIC: GENODEF1SLR
IBAN: DE91 8306 5408 0000 0630 10

Diese Bankverbindungen gelten ab 01.01.2020 auch für die neuen Ortsteile Nöbdenitz, Wildenbörten, Altkirchen, Lumpzig und Drogen.

Wichtig! Die Bankverbindung der Gemeinde Dobitschen bleibt bestehen und ist weiterhin für Überweisungen, welche die Gemeinde Dobitschen betreffen, zu benutzen.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadt Schmölln, Kämmerei SG Steuern, Markt 1, 04626 Schmölln, zu richten.

Er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail Adresse schmoelln.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen den Anforderungen an die Schriftform nicht. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu zahlen.

Sven Schrade, Bürgermeister

Ausschreibung Fäkalschlammentsorgung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, aufgrund einer Neuausschreibung im Bereich Fäkalschlammentsorgung finden Anfang des Jahres 2020 keine Entsorgungen der Kleinkläranlagen statt. Die Abfuhr bestehender Aufträge aus dem Jahr 2019 erfolgt bis zum 31.01.2020 durch die Entsorgungsfirma Veolia.

Sie werden über das Amtsblatt informiert, sobald eine Entsorgung voraussichtlich ab dem Frühjahr 2020 wieder möglich ist.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Stadtwerke Schmölln GmbH

**Änderung Bankverbindung ab 01.01.2020
OT Nöbdenitz, Wildenbörten, Altkirchen,
Lumpzig und Drogen**

Auf Grund der Gebietsreform ergeben sich Änderungen bezüglich der bisher verwendeten Bankverbindungen. Bitte nutzen Sie ab 01.01.2020 folgende Bankverbindungen

Sparkasse Altenburger Land

BIC: HELADEF1ALT IBAN: DE48 8305 0200 1301 0039 60

oder **VR-Bank Altenburger Land**

BIC: GENODEF1SLR IBAN: DE91830654080000063010

Vergessen Sie bitte nicht, Ihre Daueraufträge (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer u.s.w.) bei der Bank anzupassen!

Wichtig! Die Bankverbindung der Gemeinde Dobitschen bleibt bestehen und ist weiterhin für Überweisungen, welche die Gemeinde Dobitschen betreffen, zu benutzen.

Die Stadtkasse Schmölln bietet außerdem die Möglichkeit der Nutzung des Sepa-Lastschriftverfahrens, der ec-Karten-Zahlungen und in Ausnahmefällen auch die Annahme von Bargeld an!

Öffnungszeiten Stadtkasse

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Stadtkasse

**Bürger- u. Vereinshaus Wildenbörten
Änderung der Bankverbindung**

Für die Überweisungen der Mietzahlungen für das Bürger- u. Vereinshaus Wildenbörten sind ab sofort ausschließlich folgende Bankverbindungen zu verwenden:

Stadtverwaltung Schmölln

Sparkasse Altenburger Land

BIC: HELADEF1ALT IBAN: DE48 8305 0200 1301 0039 60
oder

VR-Bank Altenburger Land

BIC: GENODEF1SLR IBAN: DE91 8306 5408 0000 0630 10

Dies gilt auch für Verträge, die in der Vergangenheit geschlossen worden sind.

Stadtkasse Schmölln

Das Fundbüro informiert

Auflistung der im Fundbüro abgegebenen Fundsachen im Monat November:

- 2 kleine Schlüssel
- 1 Schlüsselbundtasche mit 5 Schlüsseln und Anhänger
- 1 Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln und Anhänger
- 1 Smartphone Huawei Leica
- 1 Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln und Anhänger
- 1 Damenfahrrad Pegasus

Sollten Sie der Eigentümer einer dieser Gegenstände sein, können Sie diesen im Fundbüro der Stadtverwaltung Schmölln, Rathaus (Hintergebäude 1. OG), Markt 1, abholen. Das Eigentum über die Fundsache geht nach sechs Monaten auf den Finder bzw. bei Eigentumsverzicht durch diesen auf die Stadt Schmölln über. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Tel. 034491 76-187 zur Verfügung.

H. Gabler, Fundbüro

Grußwort

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, sehr geehrte Neu-Schmöllnerinnen und Neu-Schmöllner,

nur noch wenige Wochen wird dieses Jahr andauern und damit in Kürze Geschichte sein. Gerade jetzt ist Zeit, um auf ein aufregendes und interessantes Jahr zurückzublicken. Seit dem 1. Januar 2019 hat sich unsere Stadt verändert; sie ist größer geworden und um etwa 2.700 auf 13.700 Einwohnerinnen und Einwohner in nunmehr 44 Ortsteilen angewachsen. Nun ist Größe kein Wert an sich, bietet aber das Potenzial zu Großem. Die Stadt Schmölln umfasst jetzt fast die Hälfte der Fläche des ehemaligen Landkreises Schmölln, der bis ins Jahr 1994 existierte. Die Knopfstadt ist damit auch vielfältiger geworden. Zum Stadtgebiet gehören nun kleine Attraktionen wie die Tausendjährige Eiche in Nöbdenitz oder die Bockwindmühle Lumpzig im Ortsteil Hartha. Nicht unerwähnt lassen möchte ich an dieser Stelle auch kulturelle Einrichtungen wie das Dorfmuseum in Altkirchen mit seinem Naturkabinett mit Einblicken in die Flora und Fauna der Umgebung.

Dass die neue Stadt in den nächsten fünf Jahren gut zusammenwachsen wird und gleichwertige Lebensverhältnisse in der Kernstadt und den Ortsteilen herrschen, dem haben sich Stadtrat und Stadtverwaltung verschrieben. Ziel muss es sein, dass Schmölln künftig in wirtschaftlicher, aber auch in sozialer und kultureller Hinsicht mindestens genauso gut da steht wie bisher und an der einen oder anderen Stelle sogar noch etwas besser wird. Das ist leicht gesagt, jedoch schwerer getan.

Der Klimaschutz und die damit einhergehende und erforderliche Energiewende sorgen für neue Entwicklungen und führen zu Anpassungsstrategien in der Wirtschaft. Unternehmen richten sich neu aus, bisherige Absatzmärkte werden durch neue abgelöst. Die weltwirtschaftliche Situation und internationale Handelsstreitigkeiten haben Auswirkungen, die nach derzeitigem Stand auch die Stadt Schmölln nicht ganz unberührt lassen.

Als Stadt, die auch auf Grund einer guten wirtschaftlichen Entwicklung mehr als andere Kommunen investieren und Wohlstand aufbauen konnte, darf und wird für uns im Stadtrat und in der Verwaltung die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und der hier ansässigen Unternehmen unter den Rahmenbedingungen des Klimawandels, der Energiewende und auch des internationalen Handels im Fokus unseres Handelns stehen.

Schließlich wollen wir Schmölln weiterentwickeln. Wichtige und für Schmölln zukunftssträchtige Projekte stehen an. Einige möchte ich stichpunktartig erwähnen: die Zuspießung von Fernwasser und damit die Senkung des Härtegrades ab dem Jahr 2021, der Abschluss der Erweiterungsarbeiten unseres Industriegebietes in der Crimmitschauer Straße, die Erschließung neuer Eigenheimstandorte am Hainanger und dem Kummerschen Weg, die Etablierung einer Nahversorgung für die Heimstätte (inkl. Wolf-Werksverkauf), die Umsetzung der großen Hochwasserschutzmaßnahmen in Sommeritz und Brandrübels als Entlastung für die Spotte, die Dorferneuerung in den Ortsteilen bis hin zum dauerhaften Erhalt und der Weiterentwicklung des Hallenbades Tatami zum Zentrum für Gesundheit und Wellness.

Ich würde mich freuen, Sie könnten uns auf diesem Weg unterstützen, damit Schmölln auch weiterhin eine Vorbildfunktion in der Region einnimmt. Apropos Vorbild: vorbildlich ist in der Stadt insbesondere eine Institution, nämlich unsere Freiwillige Feuerwehr.

Zum Jahresende werden es wohl fast 270 Einsätze im Jahr 2019 gewesen sein, zu denen die Kameradinnen und Kameraden ausrückten, um zu löschen, zu retten, zu bergen und zu schützen. So viele Einsätze wie noch nie. Für diese – nicht selbstverständliche, jedoch bei einigen als Selbstverständnis erwartete – Einsatzbereitschaft danken Stadtrat und ich ganz persönlich.

Ihr
Sven Schrade
Bürgermeister

Schmöllner Weihnachtsbaum kommt aus Hartha



Beim Aufstellen
des Weihnachtsbaumes

Der Schmöllner Weihnachtsbaum 2019 kam diesmal aus dem neuen Ortsteil Hartha.

Frau Jakubasa spendete die 12 Meter große Tanne mit Freuden: „So schön wie sie ist, aber der nächste Sturm hätte sie bestimmt entwurzelt. Ich bin froh, dass so ein schöner Baum nun noch für einen guten Zweck verwendet werden kann.“

Dankbar ist vor allem Schmölln Bürgermeister Schrade: „Jedes Jahr gehen wir auf die Suche nach einem passenden Weihnachtsbaum. Er ist Zentrum unseres Weihnachtsmarktes

und gar nicht mehr wegzudenken. Umso mehr freut es mich, dass er dieses Jahr Dank Frau Jakubasa aus Hartha kommt und somit aus einem unserer neuen eingemeindeten Ortsteile.“

Vielen Dank an den Bauhof, Kran Lorenz und Agrarprodukte Schmölln für den Transport und Aufbau!

Der Weihnachtsbaum glänzte zum Weihnachtsmarkt wunderschön.

M. Itner, Pressestelle (Foto: Hiller, Stadtverwaltung Schmölln)

Thüringen leuchtet

3 x 3.000 Euro für soziale Projekte

TEAG Thüringer Energie und LandesWelle Thüringen rufen auch in diesem Jahr wieder alle Thüringer Kommunen auf, Rathäuser, Markt- und Dorfplätze, Straßen oder Ortseingänge im weihnachtlichen Glanz zu erleuchten.

Die drei weihnachtlichsten Orte gewinnen jeweils: 3.000 Euro und ein exklusive Radiokampagne bei LandesWelle Thüringen im Wert von 3.000 Euro.

Schicken Sie einfach ein Foto von Ihrem weihnachtlich geschmückten Häusern, Straßen und Sportplätzen. Alle eingereichten Fotos werden von einer Fachjury beurteilt. Und vielleicht holen Sie sich dann das Preisgeld für Ihr soziales Projekt – um den Spielplatz neu herzurichten, den Gemeindesaal zu renovieren oder den Sportplatz neu zu begrünen.

Alle Infos zur Aktion gibt es auf:

www.landeswelle.de/thueringen-leuchtet

Stadtverwaltung Schmölln

Ideenwettbewerb für Begrüßungsschilder

Was verbinden wir mit Schmölln? Wofür steht unsere Stadt und was möchten wir unseren Gästen mitgeben?

Die sechs Begrüßungsschilder an unterschiedlichen Ortseingängen von Schmölln sind in die Jahre gekommen. Mit der Erneuerung der Schilder soll gleichzeitig eine neue Optik einhergehen.

Hierzu liegen der Stadt bereits zwei Designvorschläge vor.



Die Stadtverwaltung gibt aber auch allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich an einem Ideenwettbewerb zu beteiligen und selbst eine moderne und zeitgemäße Neugestaltung unter Einbindung des Stadtwappens, den Stadtfarben sowie eines kreativen Slogans einzureichen.

Im Hintergrund dabei sollen folgende Fragen beantwortet werden: Welche Assoziationen möchten wir mit unserer Heimatstadt herstellen? Wie

sollen Besucher und Gäste unsere Stadt wahrnehmen?

Grafische Ideen anhand einer Skizze oder eines ausgefertigten Designs und Ideen für einen ausgefallenen Slogan können **bis zum 31. Dezember 2019** per E-Mail an oeffentlichkeitsarbeit@schmoelln.de oder postalisch an Stadtverwaltung Schmölln, zur Hand Frau Itner (Öffentlichkeitsarbeit), Markt 1, 04626 Schmölln gesendet werden.

Auf den Gewinner wartet eine Familienkarte für das Freizeitbad Tatami, gesponsert von den Stadtwerken Schmölln.

M. Itner, Pressestelle

(Foto: Stadtverwaltung Schmölln)

Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln – Feuerwehrreport November 2019 –

Mit 14 Alarmierungen und Blick auf die Einsatzszenarien forderte auch der November einiges von unseren Einsatzkräften ab.

Viermal kam es zu Verkehrsunfällen bei denen auslaufende Flüssigkeiten gebunden werden mussten. Bei zwei der Verkehrsunfälle – beide ereigneten sich auf der L1361 im Bereich Thonhausen/Heyersdorf – wurden Personen verletzt. Am 24. November kam es gegen Mittag zu einem Unfall am Abzweig nach Heyersdorf. Hierbei kollidierten zwei Fahrzeuge miteinander. Insgesamt wurden vier Personen verletzt, darunter zwei Kinder. Aufgrund des anfangs unklaren Meldebildes wurden neben der Schmöllner Wehr auch die Kameraden aus Ponitz und Heyersdorf alarmiert. Ebenfalls entsandte die Leitstelle vier Rettungswagen und zwei Notärzte. Die Kräfte sicherten die Unfallstelle ab, banden auslaufende Betriebsstoffe und unterstützten den Rettungsdienst bei der Versorgung der Betroffenen.

Fünf Tage später kam es nur unweit erneut zu einem Unfall mit Personenschaden. Ein PKW kam von der Fahrbahn ab, überschlug sich und kollidierte mit einem Baum. Glücklicherweise wurde der Fahrer nur leicht verletzt und konnte sein Kraftfahrzeug selbstständig verlassen. Der Einsatz konnte für die Schmöllner Kräfte zügig beendet werden.



Bei diesem Unfall wurde eine Person leicht verletzt.

Am 13. November wurden die Kräfte der Hauptwache auf den Schmöllner Pfefferberg gerufen. Dort war bei Aufräumarbeiten ein Kanister mit einer unbekanntes Flüssigkeit entdeckt worden. Beim Kontakt mit der Flüssigkeit erlitt eine Person leichte Blasenbildung an den Fingern. Unter Atemschutz wurde der Behälter aus dem Gebäude geborgen. Im Außenbereich erfolgte eine Identifikation des Stoffes zusammen mit dem Messfahrzeug des Gefahrgutzuges. Eine eindeutige Identifikation des Stoffes blieb trotz aller Bemühungen erfolglos. Der beschädigte Behälter wurde durch das Schmöllner Ordnungsamt fachgerecht entsorgt.

Am frühen Morgen des 21. November kam es im Bereich Grenzstraße zu einem Eisenbahnunfall mit Personenbeteiligung. Kurz nach 06:15 Uhr kam es dabei zum Zusammenstoß zwischen einem aus Richtung Gera kommenden Regionalexpress und einer Person. Trotz schnellen Eintreffens der Einsatzkräfte kam für den Betroffenen jede Hilfe zu spät. Die Kameraden leuchteten die Unfallstelle aus und unterstützten bei der Unfallstellenberäumung. Ebenso evakuierten die Kräfte der Feuerwehr zusammen mit der Polizei 27 Personen aus dem Zug. Zur Unfallursache hat die Kriminalpolizei die Ermittlungen aufgenommen. Vorsorglich kam auch der Kriseninterventionsberater der Feuerwehr Schmölln zum Einsatz.

Einsatzstatistik Monat November 2019

Alarmierung durch ausgelöste Brandmeldeanlagen:	2
Nottüröffnung:.....	2
Ölspur/auslaufende Betriebsstoffe nach VKU:.....	5
Allgemeine Hilfeleistung:.....	2
Absicherung Hubschrauberlandung:.....	2

Vorschau Monat Dezember 2019/Januar 2020:

Dienstag, 17.12.2019, 19:00 – 21:00 Uhr

Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Montag, 27.01.2020, 19:00 Uhr

Treff der Alters- und Ehrenabteilung

Montag, 06.01.2020, 19:00 Uhr

Sitzung Feuerwehrausschuss

Dienstag, 14.01.2020, 19:00 – 21:00 Uhr

Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Dienstag, 28.01.2020, 19:00 – 21:00 Uhr

Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Jeden Freitag von 17:00 bis 18:30 Uhr

Jugendfeuerwehr-Ausbildung

(Außer in den Schulferien Thüringen)

Jonas Ehrentraut

Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

(Foto: Feuerwehr)

www.feuerwehr-schmoelln.org | info@feuerwehr-schmoelln.de

Volles Haus beim Vereinsabend der Städte Schmölln und Gößnitz sowie des Landkreises Altenburger Land

Zum jährlichen Vereinsabend luden Mitte November die Städte Schmölln und Gößnitz gemeinsam ein. In diesem Jahr fand das Vereinstreffen zusätzlich mit der Unterstützung des Landkreises Altenburger Land statt.



Das Ehrenamtsbüro des Landkreises organisierte verschiedene Workshops über Vereinsrecht, Öffentlichkeitsarbeit, den Lokalen Aktionsplan oder ehrenamtlichem Engagement.

An vier Stationen informierten sich im Wechsel ca. 60 Vereinsvertreter. Besonders gut wurde die Möglichkeit zum Austausch untereinander sowie gemeinsam mit den einzelnen Referenten angenommen. Der meist besuchte Tisch behandelte das Thema Steuern und Recht. Versicherungen und Rechtsansprüche bei Vereinsveranstaltungen sowie die jährliche Steuererklärung wurden hier am meisten diskutiert.

Wir bedanken uns bei dem Landkreis für dieses Angebot für unsere Vereine.

M. Itner, Pressestelle

(Foto: M. Itner, Stadtverwaltung)

Einladung zum Weihnachtsprogramm

Die Schüler der 5. Klasse laden Sie ganz herzlich zu ihrem Weihnachtsprogramm **am Donnerstag, dem 19. Dezember 2019, um 10:00 Uhr**, in die Kultur- und Bildungswerkstatt „Hans Wilhelm Thümmel“ in Nöbdenitz ein. Freuen Sie sich auf ein buntes Programm zur Weihnachtszeit mit Gedichten, Liedern und kleinen Texten.

Die 29 kleinen Wichtel freuen sich auf Ihren Besuch.

Regelschule Nöbdenitz

Schließzeiten der Stadtverwaltung Schmölln zu den Feiertagen

Über die Weihnachtsfeiertage ist die Stadtverwaltung Schmölln mit allen nachgeordneten Einrichtungen, inkl. Bibliothek, Bürgerservice und Ordnungsamt, vom 23. Dezember 2019 bis 1. Januar 2020 geschlossen.

Auch das Knopf- und Regionalmuseum schließt in der Weihnachtszeit bereits ab dem 14. Dezember 2019 und ist ab dem 3. Januar 2020 wieder geöffnet.

Wir bitten um Berücksichtigung und wünschen Ihnen allen eine ruhige und entspannte Weihnachtszeit.

M. Itner, Pressestelle

Buntes Programm zum Vorlesetag

Am dritten Novemberfreitag fand der Bundesweite Vorlesetag statt, an dem sich die Schüler der Regelschule Nöbdenitz in diesem Jahr zum sechsten Mal mit der „Nemzer Lesemeile“ beteiligten. Am Vormittag waren 28 Schüler in sozialen Einrichtungen zum Vorlesen unterwegs.

Freunde der Regelschule lasen den 132 Schülern am Nachmittag vor.

Anschließend bewiesen zum „Tag der offenen Türen“ die Schüler ihre vielseitigen Talente. Vieles gab es zu bestaunen und zahlreiche Gäste folgten der Einladung in die Schule.

Wer wollte, konnte experimentieren, in den Räumen Schülerarbeiten sehen, musikalische Talente live erleben und somit den Schüleralltag ein bisschen kennenlernen.



Bürgermeister S. Schrade liest vor

Ein Dankeschön an alle Vorleser, die mit ihrer Teilnahme den Vorlesetag ermöglichten, und mit der Auswahl ihrer Texte bewiesen, wie humorvoll, spannend, abwechslungsreich, interessant Literatur sein kann.

Frau A. Knötzsch

(Foto: P. Booch)

Staatliche Regelschule Nöbdenitz

Veranstaltungskalender

bis 24.12.2019 | 18:00 Uhr – Lebendiger Adventskalender | Stadtgebiet | Initiative der katholischen Kirche Schmölln

bis 15.12.2019 | 15:30 – 21:00 Uhr – Weihnachtsmarkt | Markt | Stadtverwaltung Schmölln

15.12.2019 | 14:30 Uhr – Wichtelfest | Parkplatz Kegelbahn, Am Freibad 2 | LSV Altkirchen e. V.

17.12.2019 | 18:00 Uhr – Lebendiger Adventskalender | Knopf- und Regionalmuseum | Stadtverwaltung Schmölln

22.12.2019 | 16:00 Uhr – „Adventsliedersingen mit dem Bläserchor Schmölln – Großstörnitz, der Schmöllner Kantorei und Ihnen!“ | Stadtkirche St. Nicolai | Kirchengemeinde Schmölln

Januar und Februar 2020

10.01.2020 | 15:00 Uhr – Workshop Scherenschnitte | Galerie Rathaus | Angela Kiesewetter-Lorenz und Stadtverwaltung Schmölln

16.01.2020 | 19:00 Uhr – Ausstellungseröffnung Andrea Müller | Galerie Rathaus | Stadtverwaltung Schmölln

18.01.2020 | 17:00 Uhr – Traditionsfeier der Jugendfeuerwehr | Festplatz an den Garagen | Feuerwehrverein Großstörnitz e. V.

01.02.2020 | 19:00 Uhr – Neujahrskonzert des Volkschors | Stadtkirche | Volkschor Schmölln

Weihnachtsball – Gymnasiasten tanzen durch das 20. Jahrhundert

Nur noch wenige Wochen und die Tore der Ostthüringenhalle öffnen sich **am 27. Dezember 2019** wieder für den **Weihnachtsball des Roman-Herzog-Gymnasiums Schmölln**. Die Schülerinnen und Schüler der zwölften Klassen sind sich ihrer traditionellen Verantwortung bewusst und üben seit Mitte des Jahres fleißig, um ein originelles und anspruchsvolles Programm ihren Gästen bieten zu können. Auch alle anderen organisatorischen Vorbereitungen des Weihnachtsballkomitees laufen auf Hochtouren.



Ab 2. Dezember 2019 beginnt der Vorverkauf in der Schule und in der Tabakbörse Jane Erdmann in Schmölln. Eine begrenzte Anzahl Karten wird es auf der Website des Fördervereins www.foerderverein-rhg.de per Online-Bestellung geben.

Wir freuen uns auf viele Schüler, ehemalige Schüler, Eltern, Lehrer und Gäste, die sich mit unserem Gymnasium verbunden fühlen.

Kati Schnelle im Namen des Weihnachtsballkomitees

(Foto: Joop Nestler)

Spätsommererinnerungen

Die Herbstferien liegen nun etwas zurück.

In der ersten Woche hatten wir Besuch aus dem Dschungel. Exotische Tiere konnte man im Hort hautnah erleben, berühren und fotografieren. Vogelspinnen, Schnecken, Nattern und Reptilien konnten wir Mutigen kennenlernen. Aus Büchern hatten wir uns vorher über Tiere aus anderen Ländern informiert. Mit viel Geschick, Phantasie und Kreativität gestalteten wir diese aus verschiedenen Materialien.



„Was ich einmal werden will“ stand in der 2. Woche auf dem Plan. Berufe gibt es viele. Wichtig ist, dass die Arbeit Spaß macht. Somit hatten wir die Möglichkeit, verschiedene Berufe zu beschnuppern. Im Kaufland Schmölln bekamen wir eine interessante Führung durch Frau Jeschke. Sie erklärte uns die Aufgaben in den verschiedenen Abteilungen. Wir waren in Ecken, da kommt sonst keiner hin.

In der Sparkasse Schmölln durften wir den Bankangestellten über die Schulter schauen. Das Panzerglas und der riesengroße Tresor begeisterten uns am meisten. Für alle Kinder gab es riesengroße Geldscheine.

Ein handwerklicher Beruf durfte nicht fehlen. Der Besuch beim Steinmetz Franke in Altkirchen zeigte uns, wie wichtig auch diese Arbeit ist. Mit viel Geschick und Fingerspitzengefühl entstand allerlei aus Stein.

Die Berufe des Lehrers und Erzieher können wir täglich hautnah erleben.

Team der GS Altkirchen

(Foto: Grundschule)

Die Grundschule Altkirchen lädt ein

Am Freitag, dem 20. Dezember 2019, findet das traditionelle **Talente-Fest und Weihnachtsliedersingen der Grundschule Altkirchen** statt. Beginn ist 10:00 Uhr in der Gaststätte „Zu den drei Linden“ in Altkirchen. Das Ende ist ca. 11:30 Uhr.

Die Kinder präsentieren Instrumentalstücke, Gedichte, singen und tanzen. Alle Interessierten sind dazu recht herzlich eingeladen.

Team der Grundschule Altkirchen

Kita „Seepferdchen“

Kneippüberprüfung erfolgreich bestanden

Aller vier Jahre erfolgt eine Überprüfung vom Thüringer Kneippbund. Am 13. November 2019 war es wieder soweit. Die Kinder durften an Beispielen zeigen, was sie in den letzten Jahren gelernt haben.

An diesem Tag standen gesunde Ernährung, richtig durchgeführte Wasseranwendungen, die Bewegung, Kräuter und das seelische Wohlbefinden im Mittelpunkt.

Da mittwochs immer unser Sauna-Tag ist, waren sechs Kinder zum Saunieren im Tatami.

Die 2 – 3½ Jährigen führten ihr Armbad zur Erfrischung vor und anschließend ging es in den Sportraum.



Die 3½ – 5-jährigen haben ihr Wissen über die Kräuter Salbei und Kamille präsentiert und die Schulanfängergruppe hat einen leckeren Kürbiskuchen fürs Vesper gebacken. Nach dem Mittagessen wurde in der großen Gruppe das Wassertreten und der Knieguss durchgeführt.

Letztendlich haben wir die Kneippüberprüfung erfolgreich absolviert und sind für weitere vier Jahre als Kneippkindereinrichtung zertifiziert.

Kita Seepferdchen

(Foto: Kita Seepferdchen)

Oma-Opa-Nachmittag im Zwergenrevier

Am 7. November 2019 haben wir Kinder und Erzieherinnen alle Oma's und Opa's zu uns in das „Zwergenrevier“ nach Lumpzig eingeladen. Mit einem kleinen Programm von Liedern, Gedichten und Tänzen begrüßten wir unsere lieben Großeltern. Bei einem gemütlichen zusammen sitzen, ließen wir uns bei Tee und Kaffee, den selbstgebackenen Kuchen von unseren Eltern gut schmecken. Frisch gestärkt ging es an das große Basteln mit Ton, den wir von der Töpferei Heinke in Lumpzig gesponsert bekommen haben.

Jeder hat etwas Tolles mit seiner Oma und seinem Opa getöpfer, zur Erinnerung an den schönen Nachmittag. Nach dem Trocknen und Brennen in der Töpferei Heinke, konnten nun alle Werke mit nach Hause genommen werden. Ein ganz großes Dankeschön möchten wir von Herzen sagen.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Zwergenrevier“ Lumpzig

Merry Christmas



Es ist Zeit für Liebe und Gefühle,
 nur draußen bleibt es richtig kühle.
 Kerzenschein und Apfelduft,
 ja – es liegt Weihnachten in der Luft.
 Wir wünschen manche schöne Stunde
 in eurer trauten Familienrunde.



Die Kinder und Erzieherinnen
 vom Kita „Zwergenrevier“ Lumpzig



„the BASE“ Offene Kinder- und Jugendarbeit

Finkenweg 11 | 04626 Schmölln | Tel.: 034491 76-240

E-Mail: base@schmoelln.de | Facebook: the BASE Schmölln

Jeden Tag, ab 13:00 Uhr, helfen wir dir gern bei deinen Hausaufgaben, lernen mit dir oder helfen dir bei der Erarbeitung von Vorträgen. Auch Bewerbungen kannst du bei uns schreiben. Komm vorbei zum Spielen, Quatschen, Chillen u. v. m.

Angebote Dezember 2019

Montag

14:00 Uhr Zockerzone, WII U + Xbox360 + Playstation

Dienstag

14:00 Uhr FOOD-IES! – ein tütenfreies Abenteuer

- Rotkraut

- Letzte Woche im Monat ist Sandwich-Woche!

15:00 Uhr Kreative Werkstatt – Kreativ, Holz, Fahrrad, Experimente, kreatives Allerlei

Mittwoch

16:00 Uhr Cookie-Time – Krümmelmonsters Backstube

16:00 Uhr Fußball, Turnschuhe für die Halle mitbringen!

16:30 Uhr Wildcats dancing time

18:00 Uhr Volleyball für Jugendliche ab 16 Jahre

Donnerstag

14:30 Uhr Kreative Werkstatt – Kreatives Allerlei

Freitag

15:00 Uhr Lauschangriff

16:00 Uhr MOVIE – Kino

Einmal im Monat geht's freitags für alle ab 11 Jahre mit Mutti-Vati-Zettel bis 20:00 Uhr!

Schulhofberatung

... einmal im Monat mit spannenden Themen, Tee in allen Wärmestufen, dufter Musik und kleinen Überraschungen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Mo. – Mi. 13:00 bis 19:00 Uhr

Do. 13:00 bis 17:00 Uhr

Fr. 13:00 bis 19:30 Uhr (ab 12 Jahre/unter 12 Jahre ab 18:00 Uhr geschlossen!)

In den Ferien von 10:00 bis 18:00 Uhr (Do., 10:00 bis 17:00 Uhr)

Mobile Jugendarbeit – ON TOUR!

Montag, 16:00 bis 18:00 Uhr, in Schmölln

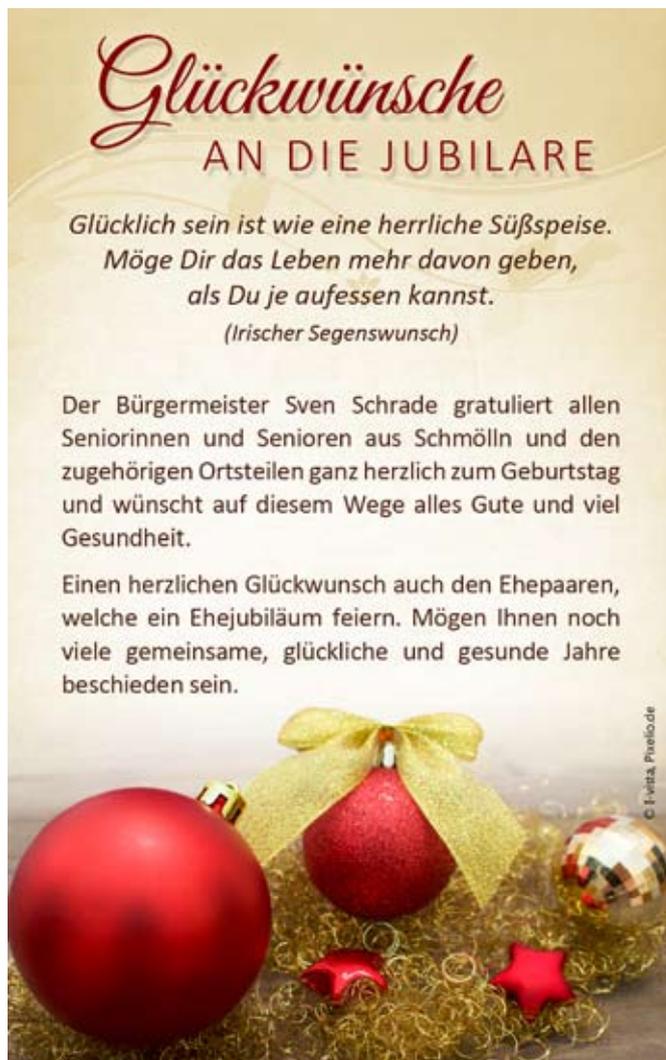
Donnerstag, 18:00 bis 20:00 Uhr, in Schmölln

Donnerstag, 12:00 bis 14:00 Uhr, in Dobitschen

Freitag, 16:00 bis 18:00 Uhr, in Gößnitz

Aufsuchende Jugendsozialarbeit – Beratungszeit

Donnerstag, 17:00 bis 20:00 Uhr, **theBASE**



Vereinsnachrichten

Fäkalschlammmentsorgung bei den Grundstückskläranlagen

Die Firma VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG Betrieb Schmölln wird im Auftrag des ZAL die Fäkalschlammmentsorgung bei den Grundstückskläranlagen zu folgenden Terminen durchführen:

Altkirchen: 17.02.2020 – 20.02.2020

Kleintauschwitz, Kratschütz, Nöbden, Platschütz, Röthenitz, Trebula, Gödissa, Illsitz, Gimmel, Jauern, Göldschen, Großtauschwitz: 21.02.2020 – 04.03.2020

Braunshain, Großbraunshain, Hartha, Kleintauscha, Lumpzig, Prehna: 05.03.2020 – 16.03.2020

Drogen und Mohlis: 27.04.2020

Daher wird jeder Grundstückseigentümer aufgefordert, seine Kläranlage hinsichtlich der Notwendigkeit einer Entleerung oder Teilleerung vom Fäkalschlamm zu überprüfen.

Sofern die Überprüfung ergibt, dass Bedarf an einer Fäkalschlammmentsorgung noch im Jahr 2019 besteht, ist dieser bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, unter der Telefon-Nr. 034491 23157 oder Fax-Nr. 034491 23125 rechtzeitig anzumelden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die Grundstücke angefahren werden, deren Eigentümer den Bedarf einer Fäkalschlammmentsorgung bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, angemeldet haben.

Die übernächste Fäkalschlammmentsorgung in den Ortsteilen findet voraussichtlich in den ungefähr gleichen Monaten in 2021 statt.

Ihr Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL)

12. Lebendiger Adventskalender 2019

Tag	Austragungsort / Gastgeber
Sa, 14.12.	15:00 Uhr, The BASE, Finkenweg 11
So, 15.12.	Arabische Lebensmittel Ramona Brand, Altenburger Str. 11
Mo, 16.12.	17:00 Uhr, Wohnungsverwaltung Schmölln, Finkenweg 1
Di, 17.12.	Knopf- und Regionalmuseum, Sprottenanger 2
Mi, 18.12.	Kletterhalle, Cosswitzanger
Do, 19.12.	Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln, Hermann-von-Helmholtz-Str. 18
Fr, 20.12.	ZwingsFIT Ute Winges, Am Röhrenstuhl 20/1
Sa, 21.12.	Katholische Kirche, Lindenberg 2 Glockenverein „Maria Immaculata“ Schmölln
So, 22.12.	Friseursalon extrem stylish & schön, Gößnitzer Str. 35
Mo, 23.12.	Marktbrunnen, Ankunft des Friedenslichtes aus Betlehem
Di, 24.12.	Stadtkirche „St. Nicolai“, am Markt Katholische Kirche, Lindenberg 2 Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde, K.-Liebknecht-Str. 12



Herzliche Einladung zum Weihnachtskonzert in Löbichau

Wenn das Weihnachtsfest naht, gibt es in den Familien viel zu tun, denn jeder wünscht sich, dass es schöne Feiertage werden. So bleiben Stille und Besinnung oft auf der Strecke. In Weihnachtsstimmung kommt man vor allem über die Musik.

Am Sonntag, dem 15. Dezember 2019, 16:00 Uhr, können Sie die Geraer Sängervereinigung „Harmonie“ mit ihrem reichen Repertoire an weihnachtlichen Weisen hören, die Sie mit Sicherheit in Weihnachtsstimmung versetzen werden.

Genießen Sie die Gemeinsamkeit beim Zuhören und den Kaffee, Stollen und die Plätzchen, die der Orgelverein Großstechau ab 14:30 Uhr im Gemeindesaal Löbichau anbietet.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Der Eintritt ist frei.

Der Orgelverein Großstechau

In Schmölln zuhause: Pardeep Kahlon

Was Einen als Jugendlicher und studierten Pharmazeut vor über 30 Jahren nach Deutschland und nunmehr seit 20 Jahren ins beschauliche Städtchen Schmölln führt, erfahren die Gäste im Restaurant Kahlon in der Crimmitschauer Straße im Rahmen einer Veranstaltung, zu der die Caritas-Begegnungsstätte „Am Kiesberg 13“ eingeladen hatte.



Pardeep Kahlon blieb in seiner humorvollen und unkomplizierten Art keiner Frage etwas schuldig. Letztlich hatten religiöse Gründe ihn dazu bewogen, den Schritt nach Europa zu wagen: nur zwei Prozent der indischen Bevölkerung gehören der Religion der Sikh an, welcher er und seine Familie sich zuordnen. Nach seinem Gottesverständnis befragt, entgegnete er, dass Gott keinen Namen hat, Wahrheit und Schöpfer ist und keine Feindschaft kennt. Sein Turban ist äußeres Merkmal seines Glaubens, er benötigt ca. 6 Minuten, diesen täglich zu binden. Warum er gerade in Schmölln seit über zwanzig Jahren seine Heimat gefunden hat? „Ich reiste im Jahre 2009 nach Kanada, um dort zu leben, dann bin ich nach zwei Monaten zurückgekommen.“ Wichtig findet er für Schmölln, Wohnungen und Angebote für ältere Menschen zu schaffen. Integration heißt für ihn, dass die Menschen von Anfang an eine Chance auf Arbeit bekommen.

Im Anschluss bewirteten Pardeep Kahlon und sein Team die Gäste mit indischen Speisen.

Ermöglicht wurde die Veranstaltung in Zusammenarbeit von Caritasverband und das Integrative Zentrum Futura e. V.

Claudia Kirtzel

(Foto: Heike Richter)

Caritasverband für Ostthüringen e. V.

Jagdgenossenschaft Weißbach Selka Brandrübel

In der Mitgliederversammlung am 1. November 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren Bekanntgabe hiermit erfolgt:

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer wurden entlastet.
2. Der Rechenschaftsbericht wurde bestätigt und abgenommen.
3. Die anwesenden Mitglieder beschlossen übereinstimmend, den Reinertrag wie folgt zu verwenden:
 - Spende an Kita Seepferdchen 100,00 € in 2020
 - Spende Feuerwehrverein Brandrübel 50,00 € in 2020
 - Spende Feuerwehr Weißbach/Selka 100,00 € in 2020
 - Bewirtung im Rahmen der Mitgliederversammlung
 - Der verbleibende Reinertrag verbleibt auf dem Konto.

Der Vorstand
Falk Hesselbarth

Heimat- und Verschönerungsverein Schmölln im Jahr 2019

Rückbesinnend können wir das vergangene Jahr doch in jeder Hinsicht als sehr ereignis- und erfolgreich einschätzen.

In Konzentration auf Ausgestaltung, Renovierung und Ergänzung von Wanderwegen, konnten wir dank vieler Spenden 14 „rustikale Ruhebänke“ aufstellen und mit Unterstützung der Stadtverwaltung und Eigenleistung den Wanderweg entlang der B7 sichern.

In Filmabenden konnten wir viele Bürger, auch in Ortsteilen, an alte selbsterlebte Zeiten erinnern und begeistern.

Die öffentlichen Heimatabende, der „Tag des offenen Denkmals“, des „Mühlentages“ in Schloßig und Stadtführungen ergänzte unser kulturelles Wirken. Beteiligung am Schmöllner Weihnachtsmarkt und Aktionen wie „Lebendiger Adventskalender“ und „Geschenkebaum“ sind für uns mittlerweile selbstverständlich.

Doch all dies war und ist nur möglich durch großes Engagement vieler unserer Mitglieder und tatkräftige Unterstützung vieler Heimatfreunde und Bürger.

Deshalb möchten wir hiermit nochmals Danke sagen und Ihnen allen eine friedliche, freudvolle und gesegnete Weihnachtszeit als auch ein gesundes neues Jahr mit Elan, Kraft und neuen Ideen für sich selbst und zum Wohle unserer Heimatstadt wünschen.

Hans-Jürgen Krause, Vereinsvorsitzender

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

DIE JOHANNITER  **Samstag, 21. Dezember 2019**
Aus Liebe zum Leben **08:00 – 16:00 Uhr**

Lehrgangsort: Lehrrettungswache Schmölln
Am Kemnitzgrund 26

Gebühr: 25,- Euro

Teilnehmer: Führerscheinbewerber der Klassen
A, A1, AM, B, BE, L und T

Anmeldung: Hausnotruf und Servicezentrale
der Johanniter (24 h) Tel. 03447 502592
E-Mail: baerbel.kleinoth@johanniter.de

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Skatturnier

Liebe Skatfreunde,

am Samstag, dem 18. Januar 2020 findet unser alljährliches Skatturnier im Feuerwehrhaus Lohma statt.

Gespielt werden 2 Serien á 48 Spiele. Beginn ist um 17:00 Uhr. Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Es lädt ein Ihr Feuerwehrverein Untschen e. V.

Lichterfest in Altkirchen

Sie wissen nicht wohin mit Ihrem Weihnachtsbaum nach dem Fest? Wie alle Jahre wieder lädt die Jugendfeuerwehr Altkirchen zum Lichterfest **am 18. Januar 2020, um 15:00 Uhr**, am Feuerwehrhaus ein.

Bringen oder Abholung der Bäume ab 13:00 Uhr nur in der Gemeinde Altkirchen. Für Speis und Trank ist gesorgt. Zum Aufwärmen stehen ausreichend Feuertonnen bereit.

Die Jugendfeuerwehr Altkirchen freut sich auf Ihren Besuch.

Das Neujahrskonzert des Schmöllner Volkschors

Der Schmöllner Volkschor unter der Leitung von Antje Herrmann bietet **am 1. Februar 2020** seinem Publikum gemeinsam mit der Vogtland Philharmonie mit dem Dirigenten Stefan Fraas und den Solisten Andrea Chaduk (Sopran) sowie Christoph Schröter (Tenor) sein Neujahrskonzert in der Stadtkirche zu Schmölln.

Es erklingen beliebte und bekannte Melodien aus Musical, Oper und Operette. Stücke wie „Der Gefangenchor“ aus „Nabucco“, „Funiculi Funicula“ und viele andere werden die Herzen der Zuhörer höher schlagen lassen.



Karten zu 21,00 und 17,00 Euro gibt es im Vorverkauf seit 2. Dezember 2019 im Bürgerservice auf dem Amtsplatz und im Miederwarenfachgeschäft von Anke Burkhardt Markt 30 in Schmölln zuzüglich 50 Cent Vorverkaufsgebühr und an der Abendkasse.

Das Konzert beginnt um 19:00 Uhr. Einlass ist ab 18:00 Uhr.

Der Vorstand

(Foto: Dieter Bürger)

SUCHE ... alte Unterlagen zum „Hillerturm“ in Schmölln, wie historische Ansichtskarten, Fotos, Dokumente aller Art, Zeitungsausschnitte u. dgl. Angebote bzw. diesbezügliche Informationen, Kontakt bitte per Telefon unter: 0171 3592547

Jörg Franke, Eigentümer des Hillerturmes

Einladung zur Jahreshauptversammlung des SSV Traktor Nöbdenitz

Der SSV Traktor Nöbdenitz führt seine Jahreshauptversammlung, die gleichzeitig Wahlversammlung ist, **am 18. Januar 2020, um 18:30 Uhr**, in der Bürgerstube Nöbdenitz durch.

Dazu laden wir alle Sportlerinnen und Sportler sowie alle unsere Sponsoren ganz herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entwurf Jahressportplan
5. Diskussion
6. Beschlussfassungen
7. Kandidatenvorschläge für neue Leitung und Rechnungsprüfung
8. Wahl der Wahlkommission
9. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfung
10. Wahl des Vorsitzenden
11. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
12. Schlusswort

Im Anschluss der Versammlung laden wir zu einem gemütlichen Beisammensein ein.

Vereinsleitung

Rolf Junghanns (Vereinsleiter)

Keine Tiere unterm Weihnachtsbaum!

Ein Kaninchen für die Tochter, eine Katze für den Sohn oder einen Hund für die Oma - Tiere zu verschenken ist keine gute Idee! Die Anschaffung eines Tieres muss im Vorfeld sehr gut überlegt werden und mit jedem Familienmitglied abgestimmt werden. Allzu oft landen diese Tiere nach den Feiertagen wieder im Tierheim oder werden im schlimmsten Fall auf diversen Internetportalen angeboten, weil die neuen Besitzer mit der Haltung überfordert sind und die anfängliche Euphorie wieder verfliegen ist. Tiere kann man eben nicht einfach umtauschen.

Einen grundsätzlichen Vermittlungsstopp über die Feiertage gibt es im Schmöllner Tierheim nicht, aber Tiere als Weihnachtsgeschenke werden von uns nicht geduldet. Unsere Mitarbeiterinnen achten im Vermittlungsgespräch genau darauf, ob sich die Tierinteressenten auf die Anschaffung des Haustieres vorbereitet haben und sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Im Zweifelsfall empfehlen wir, die Entscheidung auf die Zeit nach den Feiertagen zu verschieben, zumal der Trubel zu Weihnachten und der Silvesterkrach ungeeignet für die Eingewöhnung in eine neue und fremde Umgebung sind.

Unser Tierheim ist zum Jahresende wie gewohnt zu den Öffnungszeiten für interessierte Tierfreunde geöffnet. Es können Tiere „reserviert“ werden und erste Kontakte aufgenommen werden. (Informationen unter Tel.: 034491 23909 oder auf unserer Website: www.tierheimschmoelln.de).

Der Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V. wünscht allen Tierfreundinnen und Tierfreunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr! Wir bedanken uns bei unseren Förderern, Spendern, Vertragspartnern, Mitgliedern und vor Allem bei unseren Mitarbeitern für die Unterstützung und Verbundenheit.

Vorstand

Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V.



Wir helfen, hier und jetzt Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Datum: **Samstag, 16. Dezember 2019**
Samstag, 18. Januar 2020
Dauer: 08:00 – 15:30 Uhr
Lehrgangsort: ASB-Geschäftsstelle in Schmölln
Friedrich-Naumann-Straße 4
Teilnehmer: Fahrschüler und interessierte Personen,
die ihre Kenntnisse auffrischen möchten
Anmeldung: Tel.: 034491 22506
E-Mail: ASB-Schmoelln@t-online.de

Wir sagen Danke!

Wenn es Sternschnuppen regnet und Wünsche vom Himmel fallen, wenn kalte Nächte von warmen Lichtern erhellt werden, wenn Erwachsene sich wieder wie kleine Kinder fühlen und Hektik und Stress von Liebe und Vorfreude überdeckt werden, ist es höchste Zeit zu sagen:

Frohe Weihnachten!

(Verfasser unbekannt)

Der Vorstand und die Geschäftsleitung des ASB KV Altenburg/Schmölln e. V. möchten sich bei seinen Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlichen Helfern für die angenehme und gute Zusammenarbeit in diesem Jahr recht herzlich bedanken.

Unseren langjährigen Mitgliedern und Neumitgliedern gebührt unser Dank für die Hilfe und das entgegengebrachte Vertrauen, was wir auch dieses Jahr wieder erfahren durften.

Unseren Sponsoren möchten wir für die tägliche Unterstützung für unseren Verein ebenfalls herzlichst unseren Dank übermitteln.

Wir wünschen allen ein wunderschönes, geruhiges Weihnachtsfest, und für das kommende Jahr Gesundheit und viele glückliche Momente.

Sonja Reichardt, Geschäftsführerin ASB Schmölln

Kurs für ältere Kraftfahrer/innen „Sicher mobil“

Schmölln, Volkshochschule Karl-Liebknecht-Straße 2/4

Der Kurs umfasst vier Schulungstage, jeweils mittwochs von 09:00 bis 11:15 Uhr: **15.01. | 22.01. | 29.01. | 05.02.2020.**

Veranstalter: Motorclub Schmölln e. V. im ADAC, Verkehrsmoderator Dipl. Päd. K. Burkhardt in Zusammenarbeit mit VHS Altenburger Land.

Anmeldungen werden erbeten bei VHS Geschäftsstelle Schmölln, Tel. 034491 27589.

Weihnachtsgrüße des MC Schmölln

Allen unseren Mitgliedern und ihren Angehörigen, allen unseren Förderern und Partnern sowie allen Freunden des Motorsports wünschen wir eine schöne Adventszeit, friedvolle und erholsame Weihnachten sowie ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr 2020.

Unsere Wünsche verbinden wir mit einem herzlichen Dankeschön für die Treue zu unserem Motorclub und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle und zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

Der Vorstand, Motorclub Schmölln e. V. im ADAC

Weihnachtsgruß der FFW Wildenbörten

Der Feuerwehrverein und die FFW Wildenbörten wünschen allen KameradenInnen nebst Partnern, allen Bürgern und Sponsoren eine schöne Vorweihnachtszeit, eine maßvolle Bescherung, besinnliche Feiertage und einen ordentlichen Rutsch ins neue Jahr.

Des Weiteren bedanken wir uns auf diesem Wege bei unseren befreundeten Wehren und wünschen uns weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

Ralf Liebisch, FwVv



Danke für 2019

Im Namen des Vorstandes des Sportvereins „Osterland“ Lumpzig e. V. allen Mitgliedern der Abteilungen Kegeln, Fußball, Spielmannszug und Turnen/Frauensport ein herzliches Dankeschön für die Sportarbeit im abgelaufenen Jahr 2019.

Ihnen und Ihren Familien wünscht der Vorstand eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr, verbunden mit bester Gesundheit. Auch allen Sponsoren herzlichen Dank für die Unterstützung.

Das kommende Sportjahr wirft jetzt schon seine Schatten voraus. Im Juli feiert der Turnerspielmannszug sein 140-jähriges Gründungsjubiläum und die Abteilung Fußball wird am 1. August 60 Jahre alt. Ihr erster Sektionsleiter der damaligen SG Lumpzig war Sportfreund Ehrenfried Thieme.

Reinhard Etzold, Leiter Öffentlichkeitsarbeit/Pressewart und Vereinschronist

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Der Vorstand des „Förderverein Attraktives Freibad Altkirchen“ e. V. wünscht auf diesem Wege allen Mitgliedern und Unterstützern unseres Vereins ein friedliches, besinnliches Weihnachtsfest und viel Erfolg und Gesundheit für das neue Jahr 2020.

Gleichzeitig möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Vereinsmitgliedern, freiwilligen Helfern und Sponsoren, sowie bei der Stadt Schmölln und dem Ortsteilrat Altkirchen und Ihren Mitarbeitern, für die tatkräftige Unterstützung, die wir im vergangenen Jahr erfahren durften, auf das herzlichste bedanken.

Einladen möchten wir ganz herzlich zu unserem **Neujahrsempfang am 1. Januar 2020** am Eingang des Freibades. Gemeinsam wollen wir hier das neue Jahr begrüßen. Für ein warmes Getränk und einen kleinen Snack ist gesorgt. Beginn ist 14:00 Uhr. Um unnötigen Müll zu vermeiden, wäre es schön, wenn jeder der einen leckeren Glühwein probieren möchte, seinen persönlichen Trinkbecher mitbringen könnte.

Förderverein „Attraktives Freibad Altkirchen“ e. V.
Der Vorstand



Weihnachtsgrüße der Freunde und Förderer der staatlichen Regelschule Nöbdenitz

Wir wünschen allen Schülern, Eltern, Lehrern und Mitgliedern unseres Vereines sowie allen Anwohnern von Schmölln und dessen Ortsteilen, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das kommende Jahr 2020.

Wir danken recht herzlich für die Unterstützung in 2019.

Der Vorstand „Freunde und Förderer der staatlichen Regelschule Nöbdenitz e. V.“

Weihnachten ist die Zeit des Schenkens.

Doch die kostbarsten Sachen im Leben sind jene, die nicht gekauft und hergestellt werden können.

Auf diesem Wege senden wir unsere „Weihnachts“-Wunder:

Hören Sehen Riechen
Schmecken Lachen Lieben

Diese alltäglichen Dinge sind nicht selbstverständlich.

Sie sind WUNDERBAR.

Wir wünschen ein wunderbares Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2020. Danke für Ihre Treue.

Ihre Spielleute-Union „Frisch voran“ e. V. SG Schmölln/Göbnitz

Annett Beyer
Vereinsvorsitzende

Volker Patz
Geschäftsführer

www.frischvoran.de



Begegnungsstätte

„Am Kiesberg 13“ (Heimstätte)

ein gemeinsames Projekt von Caritas, Diakonie, Stadt Schmölln und Wohnungsverwaltung

Dienstag, 07.01.2020, 14:00 – 16:00 Uhr

Frieden! Im Libanon und weltweit | Film und Information zur Aktion Dreikönigssingen 2020 | Claudia Kirtzel

Dienstag, 21.01.2020, 14:00 – 16:00 Uhr

Flucht und Vertreibung: Das Schweigen der DDR
Dieter Kahl, BdV-Regionalverband Schmölln

Jeden Dienstag, 14:00 – 16:00 Uhr

Das Begegnungscafé hat geöffnet!

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Volker Liebelt, Diplom-Sozialarbeiter (FH), M. A. Soziale Arbeit (nach Vereinbarung)

Claudia Kirtzel,

Sozialarbeiterin Caritasverband für Ostthüringen e. V.

Tel.: 0365 712930210, c.kirtzel@caritas-ostthueringen.de

Beratungsdienste Diakonie



BLEIB dran (Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten)

Fr.-Naumann-Straße 4, Tel: 0176 57805609

Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr

Schuldner- und Insolvenzberatung

VHS Schmölln, K.-Liebknecht-Straße 22, Tel. 03447 511330
montags nach Terminabsprache

Allgemeine Sozial- und Lebensberatung, ALG-2-Beratung

Tel. 03447 8958020 nach Absprache

Suchtberatung

Robert-Koch-Straße 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum)

Telefon: 03447 313448

Montag, 09:00 – 11:00 Uhr, und nach Absprache

Psychosoziale Beratung

Robert-Koch-Straße 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum)

Telefon: 03447 514214

jeden 1. und 3. Mittwoch, 15:00 – 17:00 Uhr

theBASE – Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Finkenweg 11, Tel.: 0175 6202682, reimann@magdalenenstift.de

Beratungszeit: Donnerstag, 17:00 – 20:00 Uhr

Einladung zur 1. Mitgliederversammlung des AFV Schmölln 1967 e. V.

Am 27. Januar 2020, um 19:00 Uhr, findet in der Gaststätte „Zur Westkurve“ in der Sommeritzer Straße unsere Mitgliederversammlung statt.

Ausgabe der Angelberechtigungen für das Jahr 2020.

AFV Schmölln 1967 e. V.

Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz

Samstag, 14. und 21. Dezember 2019

Pfarrscheune: Backtag im Lehmbackofen. Begrenzte Teilnehmerzahl, Voranmeldung 0170 7738302

Sonntag, 15. Dezember 2019 – 3. Advent

14:00 Uhr Neue Scheune Posterstein: festlicher Adventsnachmittag für die Region mit Gottesdienst, Bläser- und Kirchenchor, Kaffee, Stollen und Plätzchen, gemeinsames Adventsliedersingen, Bücher- und Geschenkbasar sowie Angebot von Weihnachtsdekoration

Donnerstag, 19. Dezember 2019

10:00 Uhr Kultur- & Bildungswerkstatt: Weihnachtsprogramm mit kleinen Geschichten, Gedichten und Liedern mit Schülern der 5. Klasse der Staatlichen Regelschule Nöbdenitz

Montag, 6. Januar 2020

14:15 Uhr Kultur- & Bildungswerkstatt: „Tanz Dich fit“ – Tanznachmittag für 65- bis 105-jährige

15:00 Uhr Pfarrscheune: Handarbeitskreis

Mittwoch, 8. Januar 2020

16:30 Uhr im Pfarrhof: Freizeitangebote für Kinder

Informationen für Senioren – 15. Januar, 14:00 Uhr Zum Thema Wohngeld & soziale Leistungen im Alter

Fachdienstleiterin Silke Manger informiert über das Thema Wohngeld und soziale Leistungen im Alter. Gerade hier verschenken viele Senioren Möglichkeiten, ihnen zustehende Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Vertreterin des Landratsamtes klärt darüber auf, wie man die möglichen Leistungen beantragt.

Die Teilnahme an unseren Informationsveranstaltungen für Senioren ist kostenlos. Teilnehmen kann jeder, der interessiert oder betroffen ist bzw. sein könnte. Die Kultur- & Bildungswerkstatt ist barrierefrei erreichbar. Ebenso gibt es eine barrierefreie Toilette. Parkplätze gibt es an der „Tausendjährigen Eiche“.

Führungen

Burgkirche Posterstein täglich, bitte telefonisch anmelden

„Tausendjährige Eiche“, Kirche, Pfarrhof und Rittergut Nöbdenitz, montags - freitags 10:00 bis 16:00 Uhr bitte telefonisch anmelden. Sondertermine vereinbaren wir gern.

Terminabsprachen und Besichtigung

donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr oder telefonisch 034496 64616 | 0176 52313597 | kultur.bildungswerkstatt@gmail.com

Advents- und Weihnachtsgrüße

Das Team der Kultur- & Bildungswerkstatt wünscht Ihnen und Ihren Familien eine gesegnete Adventszeit!

Von Herzen danken wir Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und gutes neues Jahr 2020.

Aus dem „Thümmelhaus“ grüßen Sie herzlich

Sabine Opitz, Birgit Tschuschner und Wolfgang Göthe

Volksolidarität Nöbdenitz



Das Jahr neigt sich dem Ende zu, Zeit Danke zu sagen. Danke für Ihre Unterstützungen sowie Ihre Spenden in den vergangenen Wochen an unsere Gruppe.

Nun blicken wir voll Zuversicht auf 365 vor uns liegende Tage und wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Zeit, ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr!

Herzlichst Ihre Volksolidarität Nöbdenitz

Der Vorstand

Aktion Friedenslicht 2019

Vor 33 Jahren wurde das ORF-Friedenslicht aus Bethlehem zum ersten Mal in Bethlehem entzündet. Heute erreicht es in nahezu 30 Ländern Millionen von Menschen.

Auch in diesem Jahr wird dieses Weihnachtslicht wieder am 23. Dezember verteilt.

Diese Aktion stellt den einzelnen Menschen in das Weihnachtslicht Gottes. Deshalb wird mit der Flamme auch das Weihnachten mit den Menschen rings herum geteilt. Niemand bleibt in der Kälte Stehen oder Sitzen. Mit dem Teilen dieses Lichtes an Weihnachten wird dafür gesorgt, dass es in unserer Welt wieder etwas heller wird.

Ankunftszeiten des ORF-Friedenslichtes aus Bethlehem in den zentralen Orten am 23. Dezember 2019:

10:00 Uhr	Aussendungsfeier in Wernburg
10:55 Uhr	Pöbneck, Marktplatz
11:25 Uhr	Neustadt a.d. Orla, Bahnhofsvorplatz
11:50 Uhr	Triptis, Markt, vor der Kirche
12:15 Uhr	Niederpöllnitz, vor dem Bahnhof
12:55 Uhr	Tanna, Markt – Parkplätze
13:35 Uhr	Zeulenroda, Dreieinigkeitskirche
14:15 Uhr	Greiz, Markt 12
14:55 Uhr	Weida, Markt, vor dem Rathaus
15:15 Uhr	Wolfgefährt, Haltepunkt der Bahn
15:50 Uhr	Ronneburg, Markt
16:30 Uhr	Gößnitz, Markt
18:00 Uhr	Schmölln (Ankunft 16:55 Uhr, Veranstaltung 18:00 Uhr)

Sportberichte

PSV Schmölln

Schmöllner Judokas mit Medaillen in Auma

Der JSV Auma lud zum Pokalturnier ein. An zwei Wettkampftagen wollten ca. 270 Judokas aus 19 Vereinen aus Sachsen, Thüringen, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern die Besten unter sich ermitteln. Der PSV Schmölln war mit 11 Sportlern am Start.

Jüngste Schmöllner Starterin war Lene Jungmann, die sich über eine Goldmedaille freute. Kathleen Schöne sicherte sich mit einem gewonnenen Kampf und zwei verlorenen Partien Bronze. Emily Jungmann gewann ihren Auftaktkampf, konnte aber ihre zweite Kontrahentin nicht bezwingen. Platz 3 für Emily. Kati Schöne entschied ihre zwei Kämpfe souverän für sich und sicherte sich Gold. Luise Engelmann zeigte in ihrem ersten Kampf starke Leistungen. Jedoch musste sie sich den zwei darauffolgenden Kontrahentinnen geschlagen geben. ▶



Am Sonntag erkämpften sich Pauline Alsted, Charotte Hofmann und Matthis Köhler Silber. Svenja Besoke überzeugte mit ihren Leistungen die Kampfrichter und holte Gold. Tim Großmann stand dem größten Teilnehmerfeld gegenüber. Er schrammte nur knapp am Podest vorbei. Julia Heilmann hatte zwei starke Gegnerinnen und ging leider als Verliererin hervor – für sie Platz 3.

Mit den gezeigten Leistungen waren die Trainer durchaus zufrieden. Leider reichten die Ergebnisse nicht für einen Podestplatz in der Mannschaftswertung.

K. Schöne

(Foto: Verein)

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmölln / St. Nicolai

Sonntag, 15.12.2019 – 3. Advent

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 22.12.2019 – 4. Advent

16:00 Uhr Adventsliedersingen mit Kantorei (Kurrende, Jugendsingkreis, Singkreis), Bläserchor Schmölln-Großstöbnitz und Ihnen! (St. Nicolai) ab

15:00 Uhr Begleitprogramm mit dem Kirchbauverein St. Nicolai Schmölln e. V.

Dienstag, 24.12.2019 – Heiliger Abend

14:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel (St. Nicolai)

17:00 Uhr Christvesper (St. Nicolai)

22:00 Uhr Andacht zur Heiligen Nacht (St. Nicolai)

Mittwoch, 25.12.2019 – 1. Christfeiertag

10:00 Uhr Festgottesdienst und Heiliges Abendmahl

Donnerstag, 26.12.2019 – 2. Christfeiertag

10:00 Uhr Festgottesdienst mit Heiliger Taufe (St. Nicolai)

Dienstag, 31.12.2019 – Silvester

17:00 Uhr Ökumenische Andacht (St. Nicolai)

Mittwoch, 01.01.2020 – Neujahr

10:00 Uhr Gottesdienst und Heiliges Abendmahl, Kindergottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 05.01.2020 – 2. Sonntag nach dem Christfest

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 12.01.2020 – 1. Sonntag n. Epiphania

10:00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst (St. Nicolai)

Pflegeheim „Am Brauereiteich“:

Krippenspiel, 21.12.2019, 09:30 Uhr

Pflegeheim „Am Brückenplatz“:

Krippenspiel, 21.12.2019, 10:30 Uhr

Bewegung und Tänze im Sitzen:

nach Absprache um 14:00 Uhr

Intuitives Malen:

1. Mittwoch im Monat Schmölln, Kirchplatz 6, um 19:00 Uhr

Hilfsaktion „Weihnachten im Schuhkarton“

Herzlichen Dank auch im Namen der Kinder an alle Spender für die großartige Beteiligung an der Hilfsaktion!

In diesem Jahr gehen 119 Päckchen in unserem Kirchspiel auf Reisen und 320,50 Euro wurden an Portokosten gespendet. Vielen Dank dafür!

Vorschau Jubelkonfirmation 2019

Herzliche Einladung zum Konfirmationsjubiläum am 07.06.2020, um 10:00 Uhr, mit Festgottesdienst, Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls.

Anmeldungen bitte bei Frau Benndorf im Stadtkirchenamt unter Tel: 034491 82105.

Kirchgeld

Ein herzliches Dankeschön an alle Gemeindeglieder, die auch in diesem bereits ihren Gemeindebeitrag als Kirchgeld-Spende gegeben haben. Wer seinen Gemeindebeitrag noch nicht bezahlt haben sollte, kann dies noch tun. Durch Ihre Spende helfen Sie mit, dass die vielfältigen Aufgaben in unserer Kirchgemeinde verwirklicht werden können. Vielen Dank an alle Spender!

Hier noch mal zur Erinnerung unsere Bankverbindung:

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmölln

Sparkasse Altenburger Land

IBAN: DE97 8305 0200 1301 0016 23

Dank

Im Namen der Gemeindeglieder möchte ich Herrn Bürgermeister Sven Schrade, den Ortsteilbürgermeistern sowie den Stadt- und Ortsteilräten herzlich für alle konstruktive Zusammenarbeit danken!

www.kirchspiel-schmoelln.de

Katholische Pfarrei Altenburg-Schmölln

Kath. Gemeinde „Mariä unbefleckte Empfängnis“

Schmölln | Lindenberg 2 | Tel.: 03447 314092

Sonntag, 15.12.2019 08:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 22.12.2019 10:00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 24.12.2019 16:30 Uhr Christmette mit Krippenspiel

Mittwoch, 25.12.2019 10:00 Uhr Hochfest der Geburt des Herrn

Donnerstag, 26.12.2019 10:00 Uhr Heilige Messe mit Aussendung der Sternsinger

Samstag, 28.12.2019 10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 29.12.2019 08:30 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 01.01.2020 10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 05.01.2020 10:00 Uhr Heilige Messe anschließend Sternsinger-Brunch

Montag, 06.01.2020 10:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 12.01.2020 10:00 Uhr Festgottesdienst nur in Altenburg zur Pfarrei-Neugründung

Seniorenachmittag:

Freitag, 20.12.2019, Beginn 14:00 Uhr mit der Hl. Messe

Freitag, 17.01.2020, Beginn 14:00 Uhr mit der Hl. Messe

Kinderkirche:

Sonntag, 12.01.2020 während der Hl. Messe und

Allianzgebetswoche: Freitag, 17.01.2020, 19:00 Uhr

Kirchengemeinde Altkirchen

Altkirchen

Hl. Abend, 24.12.2019

15:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

2. Christfeiertag, 26.12.2019

10:00 Uhr Festgottesdienst

Altjahresabend, 31.12.2019

15:00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl im Gemeinderaum

Sonntag, 05.01.2020

08:30 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl

Sonntag, 12.01.2020

08:30 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Schmölln

4. Advent, 22.12.2019

16:00 Uhr Advents- und Weihnachtsliedersingen
in der beheizten Kirche

Gemeindeveranstaltungen

Krippenspielprobe (Pfr. Eisner) donnerstags ab 16:00 Uhr

Kirchenchor (Kantor Göthel) donnerstags ab 18:00 Uhr

Ihr Pfarrer Thomas Eisner

Kirchplatz 7, 04626 Schmölln

Bürosprechzeit im Gemeindehaus Altkirchen: dienstags 16:00
– 17:00 Uhr | Tel.: 034491 582624 | 034491 80037

**Der Gemeindegemeinderat Altkirchen wünscht
allen Gemeindegliedern ein gesegnetes Christfest
und ein behütetes Neue Jahr.**

**Dankbar blickt der Gemeindegemeinderat auf das Jahr 2019
zurück.**

Auf dem Kirch- wie dem Friedhof in Altkirchen konnten die Verschönerungs- und Aufräumungsarbeiten durch Herrn Regge in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat und der Gemeinde, mit unserem Ortsteilbürgermeister Herrn Franke, weitergeführt werden.

In der Kirche Jauern ist mit der Umsetzung des Konzeptes für die Sanierung der Kirche mit dem 2. Bauabschnitt begonnen worden. Der schadhafte Innenputz ist entfernt und das Gestühl abgebaut worden. Herr Nitzsche und Herr Uhlemann haben dankenswerterweise die Elektrik verlegt und die Restauratorinnen haben ein Farbkonzept für den Innenraum erarbeitet, das im kommenden Jahr umgesetzt werden könnte, wenn die zugesagten Fördermittel ausgereicht werden.

In Altkirchen wird an der Restaurierung der beiden Emporen- aufgänge gearbeitet und wir hoffen, dass die Arbeiten noch in diesem Jahr zum Abschluss gebracht werden.

Allen, die mit Ihrer Kirchgeldspende und weiteren Spenden diese Arbeiten ermöglicht haben, ein großes Dankeschön!

Weitere Höhepunkte für unsere Kirchengemeinde und die Region war der Abschluss des Christenlehrejahres im Juni mit Übernachtung im Gemeindehaus und dem gemeinsamen Frühstück mit Familiengottesdienst, das Konfirmationsjubiläum im September mit dem eindrucksvollen Orgelkonzert am Nachmittag, die mittlerweile 7. Hubertusandacht im Oktober mit der Jagd- und Parforcehorngruppe aus Taucha und am 10. November unser Martinsfest mit Andacht, Laternenumzug mit Frau Kröber als Martin, und dem Teilen der leckeren selbstgebackenen Martinshörnchen. Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit mit unserem Ortsteilbürgermeister und den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr beim Absperren der Straßen für den Umzug!

Unserem Ortsteilbürgermeister für Altkirchen Herrn Franke und unserer Ortsteilbürgermeisterin für Drogen Frau Meister, den Ortsteilräten, den Kameraden der Feuerwehr und Frau Dimmer mit den Mitgliedern des „Fördervereins Kirche Mohlis e. V.“ danken wir für alle konstruktive Zusammenarbeit.

Ein besonderer Dank ergeht an Frau Uhlemann für alle zuverlässige Arbeit in unserem Kirchengemeindebüro und an Herrn Regge, der mit großem Geschick und großer Ausdauer in und um unsere Kirche in Altkirchen wieder Hand angelegt hat.

Die Aufforderung der Jahreslosung für 2020 begleite Sie im Neuen Jahr

„Ich glaube; Hilf meinem Unglauben!“ (Markusevangelium 9,24),

Im Namen des Gemeindegemeinderates grüßt Sie,

Ihr Pfarrer Thomas Eisner.

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schmölln
Kulturraum Kirche und
Kirchbauverein
laden herzlich ein zum
Adventliedersingen

**4. Adventssonntag – 22. Dezember 2019
16.00 Uhr**

**mit Schmöllner Kantorei, Bläserchor Schmölln-
Großstöbnitz und natürlich Ihnen!**
Leitung: **César Gustavo La Cruz**

ab 15:00 Uhr Basteln für und mit Kindern
Ausschank von Kaffee, Tee,
Glühwein und Kinderpunsch

ab 17:30 Uhr Turmbesteigung
(witterungsabhängig)

Eintritt frei – Spenden willkommen!

Ev.-Freikirchliche Gemeinde Schmölln

Karl-Liebknecht-Str. 12

Sa., 15.12.2019	09:30 Uhr	Gottesdienst, parallel ab
	10:00 Uhr	Sonntagsschule
Do., 19.12.2019	19:30 Uhr	Bibelgespräch
Fr., 20.12.2019	19:30 Uhr	Jugendtreff
So., 22.12.2019	16:00 Uhr	Sonntagsschulweihnachtsfeier
Die., 24.12.2019	15:30 Uhr	Christvesper
Mi., 25.12.2019	10:00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst
Mi., 01.01.2020	16:00 Uhr	Neujahrsgottesdienst
So., 05.01.2020	09:30 Uhr	Gottesdienst, parallel ab
	10:00 Uhr	Sonntagsschule
Do., 09.01.2020	19:30 Uhr	Bibelgespräch
Fr., 10.01.2020	19:30 Uhr	Jugendtreff
So., 12.01.2020	09:30 Uhr	Gottesdienst, parallel ab
	10:00 Uhr	Sonntagsschule

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöbdenitz

Sonntag, 15. Dezember 2019 – 3. Advent

14:00 Uhr Neue Scheune Posterstein: festlicher Adventsnachmittag für die Region mit Gottesdienst, Bläser- und Kirchenchor, Kaffee, Stollen und Plätzchen, gemeinsamen Adventsliedersingen, Bücher- und Geschenkbasar sowie Angebot von Weihnachtsdekoration

Donnerstag, 19. Dezember 2019

10:00 Uhr Weihnachtsprogramm mit Schülern der 5. Klasse der Staatlichen Regelschule Nöbdenitz in der Kultur- & Bildungswerkstatt

Samstag, 21. Dezember 2019

17:00 Uhr Kirche Posterstein: Andacht mit Pfr. Dietmar Wiegand, anschl. Führung zum Schnitzwerk

24. Dezember 2019 – Heiligen Abend

Christvespern mit Krippenspiel

15:00 Uhr Kirche Posterstein mit Superintendentin Pfarrerin Dr. Kristin Jahn

16:00 Uhr Kirche Lohma mit Birgit Tscheuschner

17:00 Uhr Kirche Nöbdenitz mit Lektor Fallgatter

Mittwoch, 25. Dezember 2019 – 1. Weihnachtstag

14:00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Wiegand in der Kultur- & Bildungswerkstatt

Dienstag, 31. Dezember 2019 – Silvester

14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl mit Lektor Fallgatter in der Kultur- & Bildungswerkstatt

Sonntag, 5. Januar 2020

17:00 Uhr Epiphaniandacht mit Abendmahl in der Kultur- & Bildungswerkstatt

anschl. Weihnachtssitzung des Gemeindegemeinderates

Mittwoch, 8. Januar 2020

16:30 Uhr im Pfarrhof: Freizeitangebote für Kinder

19:00 Uhr Sitzung des Gemeindegemeinderates in der Pfarrscheune

Donnerstag, 16. Januar 2020

14:00 Uhr Seniorennachmittag in der Pfarrscheune

Sprechstunde des Gemeindegemeinderates:

donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr, Pfarrscheune

Herzlichen Dank für Ihren Gemeindebeitrag!

Allen, die sich in diesem Jahr am Kirchgeld, welches jetzt Gemeindebeitrag heißt, schon beteiligt haben, sei an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön gesagt. Wir waren dadurch in der Lage, Gemeindegemeindearbeit in vielfältigen Formen durchzuführen. Der Gemeindebeitrag ist für unsere Kirchgemeinde eine ganz wesentliche und damit unverzichtbare Finanzquelle.

Dank Ihrer Unterstützung können wir in unserer Gemeinde manches bewegen.

Sollten Sie Ihren Beitrag noch nicht gezahlt haben, besteht donnerstags zwischen 17:00 und 18:00 Uhr in der Pfarrscheune die Gelegenheit dazu. Noch einfacher ist es, den Weg der Überweisung zu wählen. **Konto für den Gemeindebeitrag:** VR-Bank Altenburger Land | IBAN: DE58 8306 5408 0000 3001 87

Unglaublich – Herzlichen Dank für Ihre Spenden zum Erntedank!

Jedes Jahr bitten wir die Einwohner in unseren Dörfern anlässlich des Erntedankfestes um Spenden und Unterstützung für unsere Projekte. Jedes Jahr sind wir über die große Spendenbereitschaft zutiefst erfreut.

In diesem Jahr möchten wir angesichts der Vielzahl der Spender und der Höhe der gespendeten Summe einfach ausrufen – Unglaublich – vielen herzlichen Dank den zahlreichen namentlich bekannten und auch den anonymen Spendern. Wir sehen uns in unserer umfangreichen ehrenamtlichen Arbeit auch durch diese enorme Unterstützungsbereitschaft bestärkt und auf dem richtigen Weg. Wie schnell ist es gesagt: „Gott sei Dank!“ Oder: „Es ist nichts passiert - Gott sei es gedankt!“

Wir sagen ganz bewusst und voller Demut: „GOTT SEI DANK!“

Neuer Gemeindegemeinderat gewählt

Am 6. Oktober wurde in unserer Kirchgemeinde ein neuer Gemeindegemeinderat für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wir waren erfreut, dass 12 Gemeindeglieder den Mut hatten, sich der Wahl zu stellen und danach Verantwortung für die Geschicke der Kirchgemeinde zu übernehmen. Darunter 4 Gemeindeglieder, die sich erstmals der Wahl stellten. Die Wahlbeteiligung lag bei 48 %. Gewählt wurden Julian Degner, Cristin Heilmann, Karla Göthe, Jürgen Hahn, Marco Jantke, Romi Reichardt, Falk Mehlhorn, Christa Müller, Ellen Punke, Ilona Pohle, Wolfgang Göthe, Birgit Tscheuschner. Pfarrer Dietmar Wiegand gehört Kraft seines Amtes dazu. Die Einführung des Gemeindegemeinderates fand am 20. Oktober im Rahmen eines festlichen Gottesdienstes in Nöbdenitz statt. Am 13. November konstituierte sich der neue Gemeindegemeinderat. Zur Vorsitzenden wurde Birgit Tscheuschner gewählt. Gleichzeitig übernimmt sie die Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat. Zum Stellvertretenden Vorsitzenden wurde Wolfgang Göthe gewählt. Ihm wurde gleichzeitig die Geschäftsführung in der Kirchgemeinde übertragen.

Advents- und Weihnachtsgrüße Ihrer Kirchgemeinde

Mit dem 1. Advent beginnt ein neues Kirchenjahr. Voll Dankbarkeit schauen wir auf das vergangene zurück. Wie oft hat Gott uns mit Ideen zur Gestaltung des Alltags beschenkt, uns durch schwierige Phasen geholfen und uns in unserer Arbeit beschützt.

Eine fruchtbringende Zusammenarbeit mit vielen Gemeindegliedern und Bürgern hat uns im vergangenen Jahr begleitet. So beteiligten wir uns in einer Gemeinschaft mit dem Team der Kultur- & Bildungswerkstatt sowie Einwohnern an der Entwicklung des Projektes „Lebendige Ortsmitte“. Hier flossen viele gute und realistische Ideen ein. Beginnen wir nun mit der Umsetzung. Für die Kirche Lohma haben wir die Grundlagen für die Neugestaltung der Fassade geschaffen. Es ist geplant, im kommenden Jahr mit der Nordseite zu beginnen. Insgesamt wird das ein finanzieller Kraftakt werden, den wir gemeinsam schaffen können und wollen. In der Kirche in Nöbdenitz sind wir in den vergangenen Jahren große Schritte vorangekommen. Wir denken nun an die Erstellung eines Konzeptes für die künstlerische Gestaltung. Wir sind uns einig, dass hier etwas Einzigartiges entstehen kann. Die Kirche in Posterstein bereitet Sorgen. Hier werden wohl in einem größeren Umfang Restauratoren tätig werden müssen. Wir hoffen, im kommenden Jahr beginnen zu können.

In der Gestaltung der christlichen Feste wie Weihnachten, Ostern oder Pfingsten erleben wir ein bereicherndes Miteinander. Ebenso bringen wir uns mit vielen anderen Veranstaltungen ein. Dies drückt sich aus in Ausstellungen, Konzerten, Teilnahme am Tag des offenen Denkmals, Erntedankfest, Vorträgen, Lesungen und vielen anderen mehr. Wir initiierten erneut ein Festival im Oberen Sprottental. Ein voller Erfolg, der unsere schönen Dorfkirchen in den Blick brachte. Mit unserem Erprobungsraum haben wir unsere Kirchgemeinde weiter vernetzen können.

Kirchgemeinden Dobitschen und Lumpzig

Dienstag, 24.12.2019 – Heiligabend

17:00 Uhr Dobitschen,
Gottesdienst mit Krippenspiel (Schmieder)

15:30 Uhr Lumpzig,
Gottesdienst mit Krippenspiel (Mönnich)

Donnerstag, 26.12.2019 – 2. Christtag

10:30 Uhr Dobitschen, Gottesdienst (Mönnich)

Dienstag, 31.12.2019

17:00 Uhr Dobitschen, Gottesdienst m.Ab. (Mönnich)

Sonntag, 05.01.2020

Besuch der Sternsinger in Dobitschen

Sonntag, 19.01.2020

10:30 Uhr Dobitschen, Gottesdienst (Mönnich)

Sprechstunde Pfarrbüro: Jeden Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00

Uhr im Pfarrhaus Dobitschen und nach Vereinbarung

Tel.: 034495 70188 | Fax: 034495 81051

Mobil: 0152 58517997 | E-Mail: marinabohn@gmx.de

Website: www.kirchspiel-dobitschen.de

E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de

Annoncen



Adventskonzert
mit dem Gospelchor
„Colours of Soul“ aus Altenburg

14. Dezember 2019
16:00 Uhr · Bürgersaal Nöbdenitz

Der Saal wird ab 14:00 Uhr geöffnet
und die Besucher können sich Kaffee und Kuchen
schmecken lassen.

Karten zum Preis von 5,- Euro sind
an der Abendkasse erhältlich.